Conc.
103

Conc.
103.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Com. 183.

Kritische Untersuchung des sechzigsten Laodicenischen Canons.

Von

Ludwig Timotheus Spittler,
der Weltweisheit Magister.

Bremen,
bey Johann Heinrich Cramer,
1777.

Vorrede.

Man hat seit einiger Zeit angefangen, die Zeugnisse der Kirchenväter, welche in der Geschichte unsers biblischen Canons bisher gebraucht worden sind, sowohl kritisch als exegetisch genauer zu prüfen. Besonders hat Herr Generalsuperintendent Knittel, und nach ihm Herr Merkel, einige Stellen der Kirchenväter, die gewöhnlich bei dem Beweiß für die Apokalypse angeführt werden, nach ihrem wahren Sinne sorgfältiger zu entwickeln gesucht. Vielleicht dient diese Schrift darzu, ein Zeugniß, das man ge-

wöhnlich aus den Schlüssen der Laodiceni-
schen Synode genommen hat, in seinem un-
verfälschten Werthe zu zeigen. Nicht nur
in den Streitigkeiten über die Apokalypse,
sondern vorzüglich auch in den Streitigkei-
ten mit der catholischen Kirche, wird dieses
Laodicenische Zeugniß häufig angeführt:
um so ausgebreiteter ist also der Nutzen, so
sich von einer kritischen Berichtigung dessel-
ben erwarten läßt. Sollte die Geschichte
unsers biblischen Canons durch diesen Ver-
such einiges Licht gewinnen, so gebührt
der Dank der großmüthigen Bereitwilligkeit,
womit hier jedem Fremden der freie Ge-
brauch einer mit mehr als königlichen Ko-
sten gesammelten Bibliothek gestattet wird.
Der Vater Jesu Christi seegne auch diesen
geringen Beitrag zu Aufklärung der Wahr-
heit!

Göttingen, den 6. September,

1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

§. 1.

Zwischen die berühmte Kirchenversammlung von Sardika im Jahr 347 [a]) und die von Constantinopel im Jahr 381 fällt eine Synode zu Laodicea in Phrygien, von der man noch eine ziemliche Menge Schlüsse hat. Geschichte und Zeitrechnung dieser Kirchenversammlung sind äußerst ungewiß. Baronius setzt sie noch vor die Nicänische, und wenn freilich seiner Meinung nichts entgegen stünde, als daß die Photinianer im siebenten Canon desselben schon vorkommen, so wäre dieser Zweifel geringe, weil noch nicht ausgemacht ist, ob nicht der Name Photinianer Zusatz einer spätern Hand

a) Dieses Jahr setzen die Ballerini in ihrer Abh. de antiquis canonum collectionibus in dem dritten Theil ihrer Ausgabe der Werke Leo des Grossen. S 21. Herr Consistor. Rath Walch setzt in der Geschichte der Kirchenversammlungen, S. 175. das Jahr 344, und zeigt S. 178. daß das Jahr dieser Versammlung eine der vielen Streitfragen sei, die bei dieser Synode mehr als leicht bei irgend einer andern erregt werden.

Hand sey [b]). Aber man darf nur die Schlüsse selbst ansehen, um sich zu überzeugen, daß sie das Werk eines spätern Zeitalters sind. Eine Kirche, die noch kaum erst den schröcklichsten Verfolgungen entrissen worden, und die gleich nach Aufhörung dieser äußerlichen Verfolgungen von heftigen innerlichen Unruhen zerrüttet wurde, hat nicht Alter und nicht Muße genug um solche Polizeianstalten zu machen, als in den Schlüssen dieses Conciliums enthalten sind. Noch einen vielleicht stärkern Beweiß gegen die Meinung des Baronius enthält die Ueberschrift dieser Concilienschlüsse. Sowohl im griechischen Text, als in allen alten Uebersetzungen heißt es: die Synode sei gehalten worden zu Laodicea im Pacatianischen Phrygien. Zu den Zeiten des Nicänischen Conciliums war Phrygien noch nicht getheilt: selbst noch zu den Zeiten des sardischen Conciliums gab es nur ein Phrygien [c]); also kann die laodicenische Synode nicht jenseits des Jahrs 344 oder 347 fallen. Unter allen den verschiedenen Meinungen setzt es doch keine jünger, als

b) s. Herrn Consist. Rath Walchs Geschichte der Kirchenv. S. 214 Anm. 2.

c) Man muß hier nicht nach dem gewöhnlichen Text der Concilien, Ausgaben oder der Werke des Hilarius urtheilen: die Ballerini haben ihn (l. c. S. 18. §. 5.) sehr glücklich aus einer alten veronischen Handschrift verbessert.

als in das Jahr 381: denn sowol in den griechischen Exemplarien, als in der Isidorschen und Dionysischen Uebersetzung stehen die Laodicenischen Schlüsse vor den Dekreten des Constantinopolit. Concil. Was man von der Geschichte dieser Kirchenversammlung wissen will, beruht einzig auf Muthmaßungen. Godefroy d) fand, daß in Gratians Dekret e) ein Theodosius als Verfasser dieser Schlüsse angegeben wird, und er glaubte eine Aehnlichkeit zwischen den Laodicenischen Schlüssen und den Meinungen eines gewissen Theodosius, dessen Philostorg gedenkt, wahrzunehmen; überdieß erzählt auch Philostorg wirklich von diesem lydischen Bischof Theodosius, daß er eine Synode zusammenberufen habe ungefähr um das Jahr 363; und vergleicht man unsre Laodicenischen Schlüsse mit demjenigen, was der Gegenstand dieser Synode gewesen seyn soll, so ist die Aehnlichkeit unläugbar. Pagi f) scheint Godefroy's Meinung beizustimmen, aber Tillemont g) stößt sich daran, daß eine Kirchenversammlung, deren Schlüsse von der Kirche so allgemein angenommen worden, aus lauter arianischgesinnten Bischöffen bestanden haben soll.

d) In dissertationibus Philostorgii histor. Eccles. subiunctis. p. 325. 326.

e) C. 11. dist. 16.

f) a. a. 314.

g) Tom. VI. les Ariens art. 139. et not. 95.

Gegen eine Begebenheit, die doch so viele Wahrscheinlichkeit hat, als diese, sollte man keinen Grund aus der Dogmatik nehmen: und es wäre überdieß nicht das einzige Beispiel, daß die Kirche solche Schlüsse angenommen, welche auf sogenannten ketzerischen Concilien gefaßt worden. Marka [h]) setzt das Laodicenische Concilium in das Jahr 365; denn er glaubt, der Brief des Kaiser Valentinians sammt dem Synodalschreiben der Illyrischen Synode beym Theodoret [i]) sei an die Väter zu Laodicea gerichtet gewesen: aber aus der Ueberschrift [k]) des kaiserlichen Schreibens folgt nicht nothwendig, daß die Bischöffe, an die es gerichtet war, versammelt gewesen seyn. Sonderbar wäre es, wenn man aus der Ungewißheit der Geschichte dieses Conciliums einen Einwurf gegen seine Richtigkeit machen wollte. Von den wichtigsten Begebenheiten der ersten christlichen Kirche wissen wir bloß die Resultate: nichts von den Verhandlungen, nichts von den stuffenweisen Vorbereitungen, wie eine Sache nach und nach entstanden ist. Selbst von der Nicänischen Synode hat

h) De Concordia Sacerdotii et imperii. (Francof. 1708) pag. 215.

i) Hist. Eccl. L. IV. c. 8.

k) Episcopis Dioecesis Asianae, Phrygiae, Carophrygiae, Pacatianae.

hat man keine ausführliche Acten: die Menschen mußten erst durch viele Erfahrungen belehrt werden, wie gegen die Zweifelsucht und Chikane der Nachwelt kein sicherers Mittel sey, als die genaue Aufzeichnung aller Verhandlungen. Der letzte Canon dieser so dunkeln laodicenischen Synode hat sich bei den neuern Streitigkeiten über den Canon besonders merkwürdig gemacht. Er enthält ein Verzeichniß der kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments. Der Vertheidiger des Tridentinischen Conciliums vermißt in dem erstern das Buch Judith, Tobias, das Buch der Weisheit, Syrach und die Bücher der Maccabäer: im Verzeichniß der Schriften des neuen Testaments fehlt die Offenbarung Johannis. Hier ist der neun und funfzigste und sechzigste Canon, wie man sie in den gewöhnlichen Ausgaben findet. Der neun und funfzigste muß bei einer genauen Untersuchung darzu genommen werden, weil er den Sinn des sechzigsten bestimmt.

Can. 59. *Οτι ου δει ιδιωτικους Ψαλμους γενεσθαι εν τη εκκλησια ουδε ακανονιστα βιβλια αλλα μονα τα κανονικα της παλαιας και καινης διαθηκης.*

— 60. *Οσα δει βιβλια αναγινωσκεσθαι της παλαιας διαθηκης· γενεσις κοσμου, εξοδος Αιγυπτου, λευιτικον, αριθμοι, δευτερονομιον,*

νομιον, Ιησου του Ναυη, Κριται, ρουθ, εσθηρ, βασιλειων πρωτη και δευτερα, τριτη και τεταρτη, παραλειπομενα πρωτον και δευτερον, Εσδρα πρωτον και δευτερον, βιβλος Ψαλμων ρν΄, παροιμιαι Σαλομωνος, εκκλησιαστης, ασμα ασματων, Ιωβ, δωδεκαπροφητον, Ισαιας, Ιερεμιας και Βαρουχ, θρηνοι και επιστολαι Ιεζεκιηλ, Δανιηλ. Τα τε της καινης διαθηκης ταυτα. Ευαγγελια τεσσαρα· κατα ματθαιον, κατα μαρκον, κατα λουκαν, κατα Ιωαννην. πραξεις αποστολων. Επιστολαι καθολικαι ζ΄ Ιακωβου μια, Πετρου δυο, Ιοαννου τρεις, Ιουδα μια. Επιστολαι Παυλου δεκατεσσαρες. Προς ρωμαιους μια, προς κορινθιους δυο, προς γαλατας μια, προς εφεσιους μια, προς Φιλιππισιους μια, προς κολοσσαις μια, προς Θεσσαλονικεις δυο, προς Εβραιους μια, προς Τιμοθεον δυο, προς Τιτον μια, και προς Φιλημονα μια.

Es giebt zwar theils in griechischen Handschriften, theils in den Sammlungen einiger besonders spätern griechischen Canonisten, auch bei Vergleichung der Isidorschen Uebersetzung, einige erhebliche Varianten; doch ist das einstimmige Zeugniß der glaubwürdigsten Handschriften und Sammlungen beständig für den Text so, wie ich ihn hier aus Beveridge Synodikon abgeschrieben habe. Was erhebliche Varianten zu seyn scheinen, haben das

Zeichen

Zeichen der Verwerflichkeit schon an sich: und minder erhebliche wäre hier desto weniger der Mühe werth zu sammeln, da von der Avthenticität des ganzen Verzeichnisses die Rede ist.

§. 2.

Es ist unstreitig, daß die Bischöffe der Laodicenischen Synode zunächst hier bloß diejenige Bücher bestimmen wollten, welche nicht öffentlich in der Gemeinde sollten vorgelesen werden [l]), nicht nur, weil mit dem grösten Recht diese zwei Canones als zusammenhängend betrachtet werden, sondern auch weil sie, wenn je das Schriftenverzeichniß im sechzigsten Canon ächt ist, nach den glaubwürdigsten Zeugen nur einen ausmachen. In Isidors Uebersetzung ist er bei den Exemplarien, so ihn haben, mit dem vorhergehenden in einen zusammengezogen. Ferrand [m]), Diakonus zu Carthago, im sechsten Jahrhundert, citirt in seinem breuiario nur neun und funfzig: Photius in seinem Nomokanon hat auch nur so viele: mehrere griechische Handschriften, wann sie je dieses

l) Herrn Canzl. Reußens Vertheidigung der Offenbarung Johannis. S. 115. 116. 465. 466.

m) v. Iustelli bibl. iur. Canon. T. I. p. 455. coll. tabula harmonica Ferrandi et Cresconii apud eund. pag. 490.

ses Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, haben es als einen Anhang des 59 Canons. Um nur ein Beispiel zu geben, so liest bei Lambecio der 44 Codex nur 59 laodicenische Schlüße, und er beschreibt ihn: Membranaceus, pervetustus, elegans et optimae notae — ab Augerio Busbekio, vt ipse solita propriae manus subscriptione testatur, olim comparatus Constantinopoli. Von arabischen Sammlungen, die nur neun und funfzig laodicenische Schlüße haben, bemerkt Aßemann folgende. T. I. pag. 619. n. 2. und wahrscheinlich gehört auch n. 3. hieher. Eod. tom. pag 630. n. 76 Tom. II. pag. 507. n. 36. Ich könnte leicht die Anzahl dieser Zeugen noch um viele vermehren: die Sache ist aber so gewiß, daß selbst Beveridge, ungeachtet er das Verzeichniß als einen besondern Canon abdrucken ließ, dennoch in der Vorrede zum ersten Theil seines Synodikon gar gerne gesteht, daß der 59 und 60 Canon eigentlich nur einen ausmachen. Also der wahre Sinn dieses Canon, der so sehr auf der Bemerkung seines Zusammenhangs mit dem vorhergehenden beruht, könnte nicht viel streitig seyn: aber desto wichtiger ist die Frage, ob sich hieraus etwas von den Gesinnungen der laodicenischen Väter in Ansehung der Theopnevstie der Apokalypse mit Gewißheit schließen laße. Die Entscheidung mag

zwar

zwar ausfallen, wie sie will, so ist ein Zeugniß aus der letztern Hälfte des vierten Jahrhunderts viel zu jung: doch wächst ihm durch manche Umstände wieder auf der andern Seite ein solches Ansehen zu, daß es nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint.

§. 3.

Gleich das erste Concilium, von dem wir ein Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, entscheidet also gegen die Apokalypse. Sollte man je irgendwo den wahren Werth dieses Buchs gekannt haben, so wars in Kleinasien. Selbst für die Kirche zu Laodicea war es, auch bloß als historisches Denkmaal betrachtet, äußerst wichtig. Und gerad aus denen Gegenden, wo man das Buch am besten sollte gekannt haben, versammeln sich Bischöffe, und setzen es mit andern apokryphischen Psalmen, deren Verfasser nichts weniger als von Gottes Geist belebt waren, völlig in eine Classe. Wenn man auch zugiebt, daß dieses Kirchengesetz durch chiliastische Irrthümer, die noch dazumal herrschten, veranlaßt worden, ungeachtet sich freilich diese Voraussetzung nicht leicht historisch beweisen ließe: so konnte doch wohl das, was hier bloß für eine einzige Provinz beschlossen wurde, nicht aus gleicher Ursache ein ganzes Jahrhundert hernach zum allgemeinen Kirchengesetz gemacht werden.

Das Concilium zu Chalcedon hat die Laodicenischen Schlüße bestätigt: hatte man denn auch noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts so sehr Ursache, vor Chiliastischen Ausschweifungen sich zu fürchten, daß man nöthig fand, itzt nicht nur aus den Kirchen einer Provinz, sondern aus allen Kirchen des römischen Reichs die Apokalypse zu verbannen? Justinian bekräftigt nicht nur überhaupt die Schlüße der vier oekumenischen Synoden, der Nicänischen, Constantinopolitanischen, Ephesischen und Chalcedonischen, sondern er benennt ausdrücklich in seiner Konfirmation auch dasjenige [n]), was von diesen Synoden blos bekräftigt worden. Justinian hat demnach die Laodiceaischen Schlüße anerkannt, daß auch noch zu seinen Zeiten die Apokalypse so wenig für die Gemeine sey, als die apokryphische Psalmen. Der sechzigste Laodicenische Canon ist also nicht bloß Schluß einer Partikular-Synode, sondern er ist als Stimme der Kirche durch beinahe zwei ganze Jahrhunderte anzusehen. Wenn es auch vollkommen gewiß wäre, daß die Versammlung meistens aus Arianern bestanden hätte, so ändert dieses nichts in der Hauptsache, nachdem dieser Schluß von nachfolgenden oekumenischen Concilien

cilien

n) Nou. 131. c. I. Θεσπιζομεν ταξιν νομων επεχειν τους αγιους εκκλησιαστικους κανονας, τους υπο των αγιων τεσσαρων συνοδων εκτεθεντας η βεβαιωθεντας. τ. λ.

cilien angenommen worden, ungeachtet sich freilich gar nicht begreifen läßt, warum die Arianer die Apokalypse vorzüglich von dem öffentlichen Gebrauch der Gemeine sollten ausgeschlossen haben. So viele Schwierigkeiten sind mit diesem Laodicenischen Canon verknüpft, selbst auch alsdann, wenn man die gelindeste Erklärung desselben annimmt; man setzt zwar immer mit gutem Grunde die verschiednen Begriffe des Worts kanonisch denselben entgegen, und der Protestante, so nicht an Concilienentscheidungen gebunden ist, sondern weiß, daß keine Entscheidungen unordentlicher und unrichtiger gemeiniglich sind, als diese, hilft sich um so leichter aus allem hinaus: aber doch bleibt immer noch etwas übrig, das man hinweggeräumt wünschte. Fast jeder, der die Kirchengeschichte etwas ausführlich abgehandelt hat, gedenkt bei der Laodicenischen Synode auch unsers Canons: aber meistens gedenken sie desselben bloß, oder ist die Art, wie sie den hieraus entstehenden Zweifel zu beantworten suchen, ganz unzureichend. Vorzüglich merkwürdig schien mir die Anmerkung des berühmten Lukas Osianders, die Elias Ehinger, so wie überhaupt alle Osiandrische Erläuterungen der Canonum, seinem Codici o) beidrucken ließ. Sie ist folgende: Obseruandum quod in recitatione librorum Canonicorum Sacrae

o) Wittebergae, 1614. 4. pag. 132.

crae Scripturae, quae in Ecclesia auctoritatem habere debent, non recitentur libri Maccabaeorum, et recte quidem. In eo autem erratum est, quod epistolam Iacobi et Iudae et posteriores duas Ioannis inter Canonica scripta numerant, quae scripta non longe post Apostolorum tempora non pro scriptis Canonicis habita sunt. Epistola ad Ebraeos vtile certe scriptum est, sed non esse ab Apostolo Paulo compositum, stylus arguit. Recte autem omissa Apocalypsis. Ea enim non est Ioannis Apostoli, sed cuiusdam Ioannis Theologi, et multa habet adeo obscura et perplexa, vt non multi dextre in eius lectione versari queant.

Osiander wollte demnach noch viel mehrere Schriften aus dem Canon gethan wissen, als nur die Apokalypse, und das Urtheil, das die Laodicenische Synode durch ihr Stillschweigen gegen diese zu fällen scheinet, nimmt er wirklich in einem weit strengern Verstande, als nöthig ist. Es scheint also doch wohl einer kritischen Untersuchung werth zu seyn, was für einen Canon eigentlich die Laodicenische Väter festgesetzt haben: ob überhaupt das ganze Verzeichniß ächt oder etwa verstümmelt sey, oder ob nicht Osianders Vermuthung

thung zutreffen sollte, daß noch mehrere Schriften hinweggestrichen zu werden verdienten, als nur die Apokalypse.

§. 4.

Die Zeugen, deren Stimme hier entscheidend ist, sind vierfach:

1. Griechische Handschriften, welche die Concilienschlüsse ganz und in unveränderter Ordnung liefern.
2. Diejenigen Sammler unter den Griechen, welche die Concilienschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung gesammelt haben.
3. Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.
4. Diejenigen Schriftsteller unter den Lateinern, welche nach dem Beispiel der Griechen die Concilienschlüsse unter gewisse locos Communes zusammengestellt haben.

Abbreviationen der Canonen, deren es in der griechischen und lateinischen Kirche mehrere gab, sind bei dieser Untersuchung ganz unbrauchbar: denn es ist keine Folge, daß, wenn sie den sechzigsten Canon nicht haben, der Verfasser derselben

ihn wirklich in seiner Handschrift nicht gefunden habe; er kann ihn als Anhang des neun und funfzigsten Canons gefunden haben: und als Anhang konnte ihn ein Abbreviator gar wohl hinweglassen. Eben so wenig dient der Nomokanon des Photius zur Entscheidung, weil er die Concilienschlüsse blos anzeigt, und nicht wörtlich anführt. Photius hat zwar nur neun und funfzig Laodicenische Schlüsse: aber, um ihn gebrauchen zu können, sollten wir erst wissen, wie sein neun und funfzigster Canon geheissen habe. Auch unter den systematischen Sammlern der Concilienschlüsse sind viele unbrauchbar. Sie haben sich oft nicht begnügt, blos die Ordnung der Concilienschlüsse zu verändern, sondern die Worte mehrerer Canonum zusammen geschmolzen, die Quelle nicht angezeigt, aus der sie einen Canon genommen haben: und doch ist der Canon oft so transformirt, daß man ohne Anzeige des Schriftstellers kaum mit einiger Gewißheit die Quelle aufsuchen kann. Noch kommt im mittlern Zeitalter die große Schwierigkeit hinzu, daß man erst genealogisch untersuchen muß, wie ein Schriftsteller den andern geplündert habe, und wie der Plünderer wieder von einem andern geplündert worden. So schrieb Burkard, Bischof zu Worms, im eilften Jahrhundert den Regino, den Aesegisus und den Benedictus Levite aus:

nennt, aber nicht die Quellen, woraus er geschöpft hat, sondern thut, als ob er die Concilien und Kirchenväter selbst vor sich gehabt hätte: ja, um oft ein Gesetz durch einen berühmten Namen zu empfehlen, schreibt er einer Kirchenversammlung, oder einem römischen Bischofe zu, was blos ein Fragment aus einem Capitulare ist p).

Und aus eben diesem Burkard hat Gratian einen großen Theil seiner Sammlung genommen. So floß der Strom immer trüber, je entfernter er von der Quelle floß: und unter dem ganzen großen Haufen von Canonisten, die das mittlere Zeitalter gehabt hat, darf man nicht denken, einen anzutreffen, der sich durch ein kritisch geübtes Auge gegen die Fehler seiner Vorgänger gesichert hätte.

p) Balleriniorum diss. de antiquis Canonum collect. P. IV. c. 12. pag. 294. und der daselbst angeführte Baluze in der Vorrede zu Regino's Sammlung. Harzheim vertheidigt den Burkard. Concil. T. I. pag. 14. Man sollte aber aus seiner elenden Vertheidigung beinahe schließen, er habe die eigentliche Stärke des Vorwurfs, den Baluze dem Burkard macht, gar nicht gefaßt.

§. 5.

I. Griechische Handschriften, welche die Concilienschlüsse ganz und in unveränderter Ordnung liefern.

Unter denjenigen, welche griechische Sammlungen der alten Kirchengesetze herausgegeben haben, sind zwei der berühmtesten: Wilhelm Beveridge q) und Christoph Justellus r). Ersterer gab in seinem Synodikon nicht nur die Concilienschlüsse selbst heraus, sondern er lieferte auch zugleich die Glossen des Balsamon, Zonaras und Aristenus: denn zu eben der Zeit, da im Occident durch Gratians Sammlung dasjenige, was man damals kanonisches Recht hieß, erst recht allgemein ausgebreitet wurde, stund im Orient eine Menge Glossatoren auf, unter welchen Balsamon vom größten Ansehen und von der größten Gelehrsamkeit war. Als Patriarch von Antiochien, als Rathgeber des Kaisers, und als wahr-

q) Synodicon, s. pandectae canonum. S. S. apostolorum et conciliorum nec non canonicarum S. S. Patrum epistolarum, Oxonii. 1672. 2 Voll. Die hier gelieferten Concilienschlüsse gehen bis ins neunte Jahrhundert.

r) Bibliotheca iuris canonici ex schedis Christo. Iustelli edita ab Henr. Iustello et Willh. Voello. Paris. 1661.

wahrscheinlicher Kandidat des Constantinopolitanischen Stuhls erweckte er die Aufmerksamkeit aller Canonisten seiner Zeit. Kommentarien über Gesetze, von einem solchen Manne geschrieben, bleiben selten bloße Kommentarien: das Ansehen ihres Verfassers, und der beständige Gebrauch, den man besonders zu Lebzeiten des Mannes von denselben macht, erhebt sie bald zu einem Mittelding zwischen Gesetz und bloßem Kommentar, und dieses vorzüglich noch zu Zeiten, wo wahre Gelehrsamkeit selten, und Freiheit im Denken höchst unbekannt war. Eben dieses Glück wiederfuhr den Glossen des Balsamon. Bald schrieb man sich keinen andern Codex mehr ab, als einen Balsamonschen: und so wurden nach und nach alle ältere unglossirte verdrängt. Daher sind in Bibliotheken, die sonst durch Manuscriptensammlungen sehr berühmt sind, fast nichts, als Balsamonsche Codices. In Bandini Verzeichniß der Handschriften der Mediceischen Bibliothek sind Tom. I. pag. 5. 72. 397. lauter glossirte Codices. Beveridge hat bei der Ausgabe seines Synodikon drei Handschriften [s]) gebraucht, aber alle drei

s) Er selbst beschreibt sie in der Vorrede folgendermaaßen: vetus admodum et completum (commentariorum Balsamonis) exemplar, quod quadringentis circiter abhinc annis eleganti manu exara-

drei von gleicher Art; er selbst setzt die älteste derselben in die letztere Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: sie haben alle diesen sechzigsten Canon gehabt; wenigstens ist von keinem eine Variante bemerkt. Aber diese sechs Handschriften, jene drei in Bandini's Verzeichniß, und diese drei, so Beveridge gebraucht hat, gelten im Grunde doch nur für eine Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert: dann alle sechs sind Copien von Balsamons Handschrift, und sie können also alle gegen die viel frühern Zeugen aus dem sechsten und siebenten Jahrhundert in gar keinen Betracht kommen, besonders da Handschriften aus den Zeiten der Glossatoren und Scholiasten immer etwas verdächtig sind, wenn bei einer Stelle gestritten wird, ob sie nicht Zusatz seyn möchte, und ihr Zeugniß ungleich mehr Wahrscheinlichkeit hat, wenn sie den Zusatz verwerfen, als wenn sie dieselbe annehmen. Zonaras

exaratum. Duobus aliis eorundem scholiorum codd. MSS. vsi, Aetoniensi et Amerbachiano. Codex iste Amerbachianus cum Bodlejano plerumque conuenit, etiam vbi Parisiensis editio ab vtroque discrepat. Idem de Codice Aetoniensi dicendum. Selbst schon die beständige genaue Uebereinstimmung dieser drei Handschriften, und ihre gemeinschaftliche Abweichung von der pariser Ausgabe des Johann Titius beweißt genugsam, wie wenig man sie als drei verschiedene Zeugen gelten lassen könne.

naras macht in der Anmerkung, die er bei diesem Canon hat, vermuthlich gegen seinen Willen, den ganzen Canon verdächtig. Er bemerkt, daß dieser Katalog der canonischen Bücher des A. und N. T. auf den 85 canonem apostolicum seine Beziehung habe; doch dürfte man sich nicht wundern, daß in diesem Clementis constitutiones beigefügt seyn, welche doch in dem Laodicenischen fehlen: denn synodus sexta habe diese, als von Ketzern verfälscht, verworfen. Ein sonderbarer Gedanke, daß die Ursache, warum eine gewisse Schrift im Laodicenischen Canon nicht steht, darinn liegen soll, weil diese Schrift im Jahr 680 von einer Synode verworfen worden. Sollte Zonaras etwa Spuren gehabt haben, daß man in den Schlüssen der ältesten Kirchenversammlungen nach dem Gutdünken späterer Zeiten wirklich solche Veränderungen gewagt habe? Eine Vermuthung, wodurch das Ansehen unsers Laodicenischen Canons höchst ungewiß, und zu einem sichern Beweise ganz unbrauchbar würde. Merkwürdig ist es immer, daß dieser Laodicenische Canon dem 85 Apostolischen Canon in allem so ganz ähnlich ist, außer, daß er diese a. 680. verworfene Schrift hinwegläßt. Hieraus erhellt aber auch, wie wichtig uns ein Zeuge seyn müßte, der älter wäre, als Synodus sexta: bei ihm müßte es sich

überzeugend zeigen, ob diese Synode auf unsern Canon wirklich einen Einfluß gehabt habe, oder nicht.

§. 6.

Nach Beveridge ist besonders diejenige Sammlung merkwürdig, welche Heinrich Justellus und Wilhelm Voellus nebst noch andern zum ältesten Kirchenrecht gehörigen Schriften in dem ersten Theil der Bibliothek des kanonischen Rechts herausgegeben haben. Christoph Justell, aus dessen Handschriften obige zwei Gelehrte das Werk herausgaben, glaubte selbst, daß er denjenigen Codex herausgebe, der schon auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon gebraucht worden. Sonderbar ist, daß dieser falsche Wahn, mit dem sich Justell so sehr täuschte, einen so allgemeinen Glauben finden konnte, da doch er selbst in der Vorrede seines Werks die Prämißen angegeben hatte, woraus man seinen Irrthum hätte wahrnehmen können. Die Sammlung, so Justell herausgab, ist nichts weniger, als der Codex canonum, aus welchem auf der Chalcedonischen Synode einige Canones vorgelesen wurden: Justell hat auch keinen Codex vor sich gehabt, aus welchem er seine Sammlung so, wie sie ist, herausgegeben hätte, sondern nach der willkührlichen Hypothese, die er einmal gefaßt hatte, hat er

seine

ſeine Handſchrift transformirt. Ueberhaupt zeigt ſich aus der Anekdote, welche in der Anmerkung [t]) aus der Balleriniſchen Abhandlung ange-

führt

t) Tota collectio ac numerorum diſtributio (codicis canonum Ecclesiae vniuerſae) nulli vetuſto codici innixa a Iuſtelli ingenio compacta fuit. Id ſatis aperte fatetur in epiſtola ad Iacobum Leschaſerium editioni praefixa, vbi poſtquam ſcripſit: Omnibus, quas reperire potui, Graecis latinisque editis et manu exaratis canonum collectionibus collatis et inter ſe comparatis, nullam inueni illa antiquiorem, cui iam inde ab initio titulus fuit: Codex ſeu corpus Canonum, quam latinam ex Dionyſii Exigui interpretatione etiamnum habemus; addit, ſe, vt hanc priſtinae luci reſtitueret non ſolum latinam, ſed et graecam cogitaſſe primum graecum textum ex editione Titii producere et ad MSS. codices emendare. At cum deprehendiſſet, hanc editionem Titii continere multa, quae non erant in antiquiori graeca collectione, qua vſus eſt Dionyſius Exiguus, eam tandem huius reſtitutionis rationem antea incompertam ſe tenuiſſe affirmat, quam laudatus Leschaſerius indicauerat in conſultatione a. 1607. cuius fragmentum idem Iuſtellus inſeruit. Ratio autem ab hoc indicata eo paucis refertur, vt in Codice deſcribantur canones earum ſynodorum, quas Dionyſius in ſuo Graeco Codice reperit, et eodem ordine ita referantur, continuata nec interrupta numerorum ſerie, vt numeri in Chalcedonenſi deſignati iisdem canonibus plane congruant. Qui autem hanc methodum in ſuo Codice compingendo ſecutus

führt ist, wie bei weitem nicht die gehörige Treue und Unpartheylichkeit bei Herausgebung dieser Samm-

cutus est, nullum profecto exemplum cum hac sua collectione inuenit, sed tum editis tum MSS. collectionibus in subsidium adscitis eum, quem antiquum vniuersae Eccl. Codicem credidit, suo marte composuit atque emendauit. Hinc in nobis solos codices Zonarae et Balsamonis ac Titii editionem lectionum caussa laudauit. vid. Ballerinior. dissertatio de antiquis Canonum Collectionibus. P. I. C. I. pag. 8. 9.

Ex Baluzii praefatione ad opuscula P. de Marca (Paris 1681.) a. n. 10-13. iidem sequentia: Cum viri clarissimi Guilielmus Voellus et Henricus Iustellus, Christophori filius, prior Theologus Parisiensis, alter Caluiniani dogmatis sectator, constituissent, in vnum corpus colligere varios codices canonum ecclesiasticorum olim a Titio editorum, et illis addere etiam aliquos nondum editos, inprimis vero quandam collectionem latinam, quam habebant in vetustissimo codice MS. Christophori Iustelli; et Marca tum Tolosae habitans intellexisset, eam editionem maturari, ratus, id quod res erat, suppressum fortassis iri canones Sardicenses (quos, cum statim sequerentur post Nicaenos, Christophorus adhuc iuuenta callidus cultro resecuerat et ad calcem libri reiecerat) ea de re scripsit ad virum superillustrem Petrum Segnierium Galliarum Cancellarium, orans eum, vt publicatione horum librorum supersederetur, donec ipse Lutetiae esset. Eo cum Marca peruenisset nono Kalendas Octobris. 1660. ac typographus vrgeret emissionem operis

Sammlung bewiesen worden sei. Justell legte bei seiner Ausgabe den Text des Johann Titius zum

operis iam perfecti, Voellus et Justellus non aliter id a Cancellario obtinere potuerunt, quam si Marcae rationem redderent operae suae. Igitur non multo post ad eum venerunt, et cum illis, qui nuper mortuus est, Ludouicus Henricus Fayus Espessaeus Abbas S. Petri Viennensis, in cuius aedibus habitabat Voellus. Primo res acta est magna contentione, Voello et Iustello frendentibus et contendentibus, duo vetera folia membranacea, quae ad calcem codicis reiecta erant, in quibus continebantur aliqua fragmenta canonum Sardicensium, non pertinere ad hunc codicem, praesertim cum folia quinque desieri manifestum esset post Canones Nicaenos, et illic duo tandem reperirentur. Sedata tandem illa perturbatione, cum constitisset, haec duo folia eiusdem magnitudinis esse cum ceteris, eiusdem antiquitatis, eiusdem marginis, eiusdem scripturae, ac numeratis et collatis cum editione Biniana anni 1638 lineis, et, vt ita dicam, vocabulis, quibus opus erat ad supplenda haec quinque folia, quae deerant, ex subscriptionibus synodi Nicaenae et ex canonibus Sardicensibus, luce clarius patuisset, duo illa folia reliqua ex quinque recisis reponi debere consequenter post Concilium Nicaenum, praesertim cum Marca fidem faceret, ita sibi olim dictum a Christophoro, qui fassus fuerat, se adhuc iuuenem illa resecuisse impetu potius quam rationes inter eos conuenit, vt haec fragmenta ederentur, et vt sequens praefatio, quam Marca sua manu scripsit, in fronte voluminis poneretur.

„Monen-

zum Grunde, den ich sogleich näher beschreiben werde: er verglich, weil ihm diese Ausgabe an mehreren

„Monendus est lector, amanuensis oscitantia, „ex cuius apographo ad fidem MS. Codicis expresso editio isthaec confecta est, accidisse, vt „Canones Sardicensis Concilii suo loco id est post „canones Nicaenos positi non fuerint. Quod „editoribus curam imposuit recensendae editio„nis, et iterum cum MSS. conferendae, attentis „vt omissionem illam restituerent, adiectis hic „in fronte collectionis canonibus Sardicensibus, qui „supersunt iu eo codice, vbi post subscriptiones „Nicaeni concilii et ante Gangrenses canones fo„lia quaedam desunt, quae vetustate perierunt: „duo tamen supersunt, incipiuntque a canone „Sardicensi XIV. vna cum sequentibus vsque ad „XIX. quos bona fide hic repraesentare editor „voluerat.„

Aliter tamen euenit. Nam cum euasissent ex ea tempestate, aliam viam Marca inscio inierunt componendae huius controuersiae, et fragmenta illa canonum Sardicensium reposuerunt post Nicaenos addita praefatione, id se ratione potius fecisse, quam vllo iudicio aut necessitate ex veteri libro petita. Monuerunt ergo, maximam partem canonum Sardicensium cum postrema parte subscriptionum Concilii Nicaeni iniuriis temporum periisse. Mox addunt. „Quae tamen supersunt „Concilii Sardicensis fragmenta, post Nicaenam „synodum collocauimus. Auctorem namque „huiusce editionis non dignitatem Conciliorum, „sed ordinem temporis secutum fuisse in sua col„lectione, verosimile est.„ Rem totam referunt ad

reren Orten fehlerhaft schien, mehrere gedruckte und ungedruckte Exemplarien, verbesserte und bemerkte

ad verisimilitudinem, cum tamen eis et dictum et ostensum sit, ea folia, in quibus postrema pars subscriptionum Concilii Nicaeni, et nonnulli canones Sardicenses continebantur, posita olim fuisse post synodum Nicaenam in codice manuscripto, indeque auulsa a Christophoro adhuc iuuene, ne Catholici ex eo libro vetustissimo praescriberent aduersus haereticos pro dignitate et auctoritate horum canonum. Dicere debuerant iuxta pacta et conuenta, canones illos locis suis praetermissos fuisse et nunc reponi. Ne quis vero putare possit, me totam hanc historiam gratis comminisci, et nullum illius vestigium exstare, primum omnes scire volo, me huic omni concertationi et examini interfuisse, penes me habere praefatiunculam supra descriptam, et Marcam istius rei mentionem fecisse in litteris, quas tum per aliam occasionem dedit ad Papam Alexandrum VII. et ad Lucam Holstenium. Describam autem eius verba ex ea, quae est ad Alexandrum. „Iustellus pater, Caluinianae „quoque haereseos sectator, codicem canonum Ec„clesiae vniuersae olim publicauerat, omissis de „industria Sardicensis concilii canonibus Romani „Pontificis potestatem diserte asserentibus, ac si „iudicio Ecclesiae vniuersae a corpore canonum „rescissi essent. Eadem fraude filius canonum col„lectionem latinam e codice vetustissimo his non„gentis annis non scripto (leg. conscripto) ante „meum in hanc Parisiensem ciuitatem aduentum „praelo submiserat. Statim comperto ab ea ab„esse

merkte verschiedene Lesearten. Bei unserm Canon, den er abdrucken ließ, wie er gewöhnlich überall steht, bemerkt er keine Variante: sollte er in allen seinen Handschriften völlig gleich gestanden haben, oder setzte er, wie es an andern Orten geschah, aus den Handschriften, so er vor sich hatte, einen Text zusammen, ohne zu bemerken, aus welcher Handschrift jeder Theil dieses Textes genommen sey? Was waren es für gedruckte und ungedruckte Exemplarien, aus denen er seine Varianten nahm? Ueber alle diese Fragen läßt uns Justell völlig in der Unwissenheit, und doch läßt sich ohne bestimmte Antwort auf diese Fragen der Werth seiner Leseart nicht entscheiden. Sie kann für uns unterdeß keine andre Auktorität haben, als die Leseart des Johann Titius, sie wird also auch mit dieser stehen oder fallen; denn die Handschriften

„esse Sardicenses canones, quos sciebam, a Iu„stello patre ex ipso canone resectos quidem, sed „ad eiusdem voluminis calcem folia reiecta, non „destiti, quoad tam regiae potestatis comminationi„bus quam humanissimis precibus post Canones „Nicaenos iuxta fidem MS. codicis Sardicensibus „in editione locus suus restitueretur, ne hac di„ligentia praetermissa triumpharent haeretici spre„tam non solum a graecis, sed etiam a latinis, „et praecipue ab Ecclesia Gallicana canonum illo„rum auctoritatem.

schriften des Zonaras und Balsamon, welche in den Anmerkungen öfters angeführt werden, können ohnedieß nicht entscheiden.

§. 7.

Johann Titius, Bischof zu Meaux, [u]) fand zu Poitou in der Bibliothek der Canonicorum des heil. Hilarius eine Sammlung von Canonen, worinn die Canones apostolici, und die Schlüsse der ältern Synoden enthalten waren, und den er zu Paris 1540. 4. heraus gab. Elias Ehinger ließ 1614 zu Wittenberg einen Abdruck davon machen, verglich damit eine Handschrift, die ihm Hoeschel aus der Augspurger Bibliothek verschaffte, und setzte unter einigen Veränderungen die lateinische Uebersetzung bei, welche man in den gewöhnlichen Conciliensausgaben hat. Man sollte fast glauben, seine Augspurgische Handschrift habe mit dem Exemplar des Titius völlig übereingestimmt, weil man nirgends Varianten bemerkt findet; oder sollten sie sonst ein unglückliches Schicksaal erlitten haben, daß sie bloß auf den Titel des Buchs und nicht in das Buch selbst gekommen? Gesetzt aber auch, wir wüßten einige Varianten, so würden sie uns wohl schwerlich viel nützen, weil weder Titius noch Ehinger die geringste Beschrei-
bung

u) s. Doujat praenot. canon. L. III. C. 7. §. 16.

bung von ihrer gebrauchten Handschrift geben. Wenn es richtig ist, daß Ehingers augspurgische Handschrift mit der Handschrift des Titius wirklich so pünktlich genau übereingestimmt haben sollte, so hätten wir hier einen Zeugen für die Aechtheit unsers Canons: aber beede Handschriften rechne ich wegen ihrer völligsten Gleichheit blos für einen, und zwar einen solchen, von dessen Glaubwürdigkeit wir von seiner Seite her versichert sind. Bei eben diesem Bischof Johann Titius hielt sich zu Trident während der dasigen Kirchenversammlung Gentianus Hervetus auf, und übersetzte den Nomokanon des Photius, und eine Sammlung von Concilienschlüssen und Aussprüchen der Kirchenväter. Aus Hervets Vorrede läßt sich gar nicht schließen, daß er die nämliche Handschrift dabei zum Grunde gelegt habe, welche Titius 1540 herausgegeben: sondern es erhellt blos so viel, daß der Bischof den Abdruck dieser Uebersetzung veranstaltet habe. Hervets Handschrift hatte die Commentarien oder Glossen des Balsamon: Titius seine aber scheint sie nicht gehabt zu haben. Hervets Ausgabe gehörte also vielmehr unter obige Balsamonsche Ausgaben, als hieher: ich habe sie aber blos um des fast allgemeinen genealogischen Fehlers willen hieher gesetzt, weil man sich durch die Vorrede des Buchhändlers

bei

bei der Pariser Ausgabe (1620. fol.) verleiten läßt, sie für eine Uebersetzung des obigen Titischen Codex zu halten. Eben diese Pariser Ausgabe ist ein Meisterstück einer gegen alle Regeln der Kritik besorgten Ausgabe. Ein Exemplar mit Balsamons Commentarien wurde zum Grunde gelegt. Die Uebersetzung des Photiussischen Nomokanon wurde theils aus Hervets Uebersetzung genommen, theils aus einer Uebersetzung, die Agyläus zu Basel 1561. herausgegeben. Man supplirte eine Handschrift aus der andern, machte auch von einigen Excerpten aus der Vatikanischen Bibliothek Gebrauch, und von den Papieren des Präsid. Harlay. Doch beklagen sich die Buchhändler in der Vorrede, daß sie kein Exemplar hätten bekommen können, das ganz so vollständig gewesen wäre, als Hervets Uebersetzung, als ob ein Exemplar desto vollkommener wäre, je mehr es enthält, und als ob mit einer solchen Ausgabe Nutzen geschafft würde, wo aus den verschiedensten Handschriften ein Text zusammen gesetzt wird, ohne daß man bemerkte, woher jeder Theil dieses Textes genommen sey. Diese Ausgabe hat den sechzigsten Laodicenischen Canon: aber wir können nicht wissen, aus welcher Handschrift sie ihn genommen hat, vermuthlich aus einer Balsamonschen; denn es sind mehrere von dieser Art

dabei gebraucht worden: und da die Herausgebere so sehr auf eine vermeinte Vollständigkeit sahen, so waren für sie die Balsamonsche Handschriften die allervortrefflichsten. Bei der Frage von der Aechtheit unsers Canons kann also diese Ausgabe gar nichts entscheiden: sie ist zu unkritisch veranstaltet, und sie hat sich vorzüglich nach Handschriften gerichtet, die höchstens aus dem zwölften, dreizehnten Jahrhundert sind.

Bisher von den Handschriften, die wir gedruckt haben: itzt von einigen, die noch blos Handschriften sind, und bisher bei Ausgaben noch nicht benutzt worden. Ihre Anzahl ist sehr geringe, weil theils wenige Manuscriptenkatalogen auf eine genaue Beschreibung der Handschriften sich einlassen, theils auch ein großer Theil der Handschriften bloß Balsamonsche Handschriften sind.

§. 8.

Matthäus Gretser, ein sehr eifriger Ingolstädtischer Jesuite, suchte die Lehre seiner Kirche unter andrem auch in Ansehung ihres angenommenen Canons zu vertheidigen. Man nahm gegen denselben gewöhnlich auch einen Einwurf aus unsrem Laodicenischen Canon: diesen zu beantworten führt

unter andern Gretser x) eine sehr alte Handschrift an, in der das ganze Verzeichniß nicht stehen soll. Er giebt keine Beschreibung von der Handschrift, oder sonst irgend einige Kennzeichen, woraus man auf ihr Alter schließen könnte. Es wäre dieses um so mehr zu wünschen gewesen, weil Nachrichten, die nur geschwind in polemischen Absichten zusammengeraft werden, selten vollkommen gewiß oder vollkommen genau sind. Noch flüchtiger ist die Anzeige einer andern Handschrift, worinn unser Canon gleichfalls fehlen soll, die in Johann Gregorie's y) posthumis steht. Er gedenkt, nachdem er vorher gesagt hatte, daß dieser laodicenische Canon in sehr alten Handschriften fehle, des Gretserischen Manuscripts, und setzt bei, daß er selbst auch ein solches zu Haus besitze.

Hody's Nachricht in seinen textibus Bibliorum originalibus pag. 647. würde für uns noch die brauchbarste seyn, wenn wir von den Handschriften der Bodlejanischen Bibliothek eben solche Beschreibungen hätten, als Bandini von der Mediceischen geliefert hat. Er versichert, daß er in einem sehr alten Baroccianischen Codex, der mit n. 26. bezeichnet ist, fehle. In einem andern

 alten

x) Operum Tom. VIII. pag. 36.
y) London. 1664. 4. pag. 85.

alten Baroccianischen Codex n. 185. der nach dem Bodlejanischen Manuscriptenverzeichniß nur sieben und funfzig Canones hat, steht zwar das Verzeichniß der kanonischen Bücher, aber weder als letzter Canon, noch vereinigt mit dem letzten Canon, sondern nach einem ziemlich leergelaßnen Raume gleichsam bloß ein verdächtiger Anhang. Eine Baroccianische Handschrift n. 158. hat zwar das Verzeichniß als vollkommen ächt: aber gerad diese Handschrift ist unter allen dreyen bei weitem die jüngste. Diese Nachricht ist desto schätzbarer, da man hier gleichsam eine genealogische Nachricht vor sich hat, wie dieser Canon nach und nach sich eingeschlichen haben könnte: sie würde vielleicht zu einer vollkommenen Entscheidung allein hinreichend seyn, wenn wir von diesen Handschriften mehr wüßten, als was uns Hody davon gesagt hat. So viel ergiebt sich doch wohl hieraus als Resultat, daß selbst, wenn wir keine andere Entscheidungsgründe hätten, als die griechische Handschriften der Sammlungen von Concilienschlüssen, immer doch mehr Wahrscheinlichkeit sey gegen die Aechtheit unsers Laodicenischen Canons, als für dieselbe.

§. 9.

§. 9.

II. Sammler unter den Griechen, welche die Concilienschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung geliefert haben.

Man hat vorzüglich drei. Johann von Antiochien, Photius, Matth. Blastares [z]). Letztere zween sind uns unbrauchbar: denn Photius führt die Concilienschlüsse nicht wörtlich an, sondern citirt sie bloß [a]), und Blastares ist zu jung; er ist aus dem vierzehnten Jahrhundert, und seine Arbeit war entweder sehr flüchtig, oder sind unsre Ausgaben sehr mangelhaft. Blastares sagt, der Laodicenische Canon sei **völlig** eben derselbe, als der 85 Apostolische Canon, außer, daß die Briefe und Constitutionen des Clemens hinweggelassen seyen: aber der Laodicenische Canon weis nichts von den drei Büchern der Maccabäer, die doch im apostolischen Canon stehen: hingegen fehlt dem Blastares in seinem Apostolischen Canon die Geschichte

z) Bevereg. Synodic. Tom. II. P. 3.

a) Hier ist allein von dem Nomokanon des Photius die Rede: denn sein syntagma canonum ist noch nicht gedruckt, und man muß sich blos mit den Nachrichten behelfen, die Lambeccius in seinen Commentarien L. VI. und L. VIII. giebt.

schichte der Apostel. Johann von Antiochien ist also allein noch übrig. Seine Sammlung steht in Justells Bibl. Tom. II. und S. 600. hat er wirklich unsern Laodicenischen Canon, aber ohne das Verzeichniß der Bücher. Dieser Zeuge ist nach allem Betracht äußerst merkwürdig. Johann lebte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts. Einer der geschicktesten Canonisten seiner Zeit. Er war erst Advokat zu Constantinopel (Scholasticus), trat alsdann in den geistlichen Stand, wurde zuerst Presbyter zu Antiochien, und Apokrisiarius; endlich bestieg er im Jahr 564 den Constantinopolitanischen Stuhl. Starb 578 b).

Noch als Presbyter zu Antiochien machte er eine Sammlung von Canonen nach den Materien, wo er die Canones immer wörtlich genau anführt; man muß sich dieses desto sorgfältiger merken, um diese Sammlung von seinem andern Werke, dem Nomokanon, zu unterscheiden, wo die Canones mehr blos angezeigt als ausgedruckt sind.

In dieser Sammlung nun steht unser Laodicenischer Canon ohne das Verzeichniß der canonischen

b) v. Doujat. praenot. canon. (Paris 1697. 4.) L. III. c. IX. pag. 418.

schen Bücher. Alles vereinigt sich, um diesen Zeugen recht wichtig zu machen. Sein Alter; was sollen Balsamonsche Handschriften höchstens aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts gegen einen so glaubwürdigen Zeugen aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts beweisen? Seine übrige Gelehrsamkeit und der Zutritt zu den Kirchenarchiven, den er nach den Aemtern, so er besaß, unstreitig haben konnte, ließen ihn weit mehrere Subsidien benutzen, als alle nachfolgende Sammler hatten.

Abgekürzt hat er unsern Canonem nicht: denn es ist sonst nicht seine Art; er liefert sie alle ganz. Verstümmelt hat er ihn auch nicht etwa aus besondern dogmatischen Absichten: denn gleich S. 601. führt er den fünf und achtzigsten apostolischen Canon an, denjenigen, mit welchem kraft der Bemerkung nachfolgender Scholiasten unser Laodicenischer Canon auf das Vollkommenste übereinstimmte. Aber vielleicht machte das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift einen besondern Canon aus? So hätte er also doch wohl irgendwo in seiner Sammlung diesen besondern Canon: und wir haben oben gesehen, daß die zween Canones, so in den gewöhnlichen Ausgaben, als der 59ste und 60ste, getrennt sind, eigentlich zusammen nur einen ausmachen.

Johann ist wahrscheinlich der erste, so die Canones nach den Materien ordnete: denn die vermeinte ältere Sammlung des Theodorits beruht blos auf einer falschen Ueberschrift eines MS. in der königlichen Bibliothek zu Paris c).

Sollte unser Canon nicht ächt seyn, so hat wahrscheinlich dieses Zusammenschreiben der Canonum nach den Materien viel zu seiner Existenz beigetragen. Es war sehr leicht, den Ausdruck kanonische Bücher im 59sten Canon so zu verstehen, daß hier diejenige Bücher gemeint seyn, welche man schon anderswo irgend in den Kirchen-Canonibus bestimmt habe. Die Canones Apostolici waren die einzigen vermeintlich ältern Kirchen-Canones, so ein solches Verzeichniß enthielten: also supplirte man den Laodicenischen aus diesen, und dieser Gedanke fiel immer desto leichter ein, je mehr man den apostolischen Canon bei dem Laodicenischen gleichsam in der Nähe hatte. Hat aber diese Materienordnung der Canonum wirklich etwas darzu beigetragen, daß der Laodicenischen Synode dieses Verzeichniß der kanonischen Bücher angedichtet wurde, so muß es uns

c) Doujat praenot. Can. L. III. c. 9. pag. 421. coll. Ballerinior. diss. de ant. can. collect. P. I. c. 2. pag. 15.

uns desto angenehmer seyn, bei demjenigen, so sie zuerst anfieng, keine Spur dieses untergeschobnen Canons zu finden.

§. 10.

III. Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.

Es giebt, außer den lateinischen Uebersetzungen der laodicenischen Schlüsse, syrische, arabische und äthiopische. Salmon in seinem vortrefflichen Buch von der Art, die Concilien zu studieren, beruft sich d) bei Beschreibung dieser morgenländischen Uebersetzungen hauptsächlich auf die Nachrichten, so Abbt Renaudot in der bekannten perpetuité de la foi (Tom. V. l. 9. c. 2. pag. 646. 647. etc.) giebt. Da Renaudot nach Salmons Bericht (pag. 277.) besonders auch zeigt, worinn diese Uebersetzungen, und vorzüglich die arabische, vom griechischen Text abgehen, so würden sich vielleicht einige wichtige Entscheidungsgründe hier zeigen. Weil ich aber das Buch selbst zu erhalten nicht so glücklich war, so kann ich keine Nachricht davon geben: ich kann auch nicht sagen, ob man nicht bei dem Gebrauch von Renaudots Nachrichten Ursache hat, der Ab-

d) Leipzig, 1755. 8. pag. 275.

sicht des Buchs inngedenk zu seyn, worinn sie stehen. Man hat sich in den damaligen Streitigkeiten beederseits bittere Vorwürfe der Unehrlichkeit gemacht. Da sich aber Renaudot größtentheils auf Manuscripte beruft, von denen er selbst sagt, in welchen Bibliotheken sie anzutreffen seyen, so sollte wohl dieses nicht zu befürchten seyn. Uebrigens hat man sich sehr zu hüten, diesen morgenländischen Sammlungen keinen allzugroßen Werth beizulegen: sie sind nach Renaudots eigner Bemerkung öfters corrigirt und verbessert worden; solche verbesserte Sammlungen können nur selten tüchtige Zeugen einer ganz unverfälschten Stelle seyn. Haß oder Liebe zu den Lateinern hat öfters auch zu der Art der Korrektion das Seinige beigetragen: sehr viel wichtiger müßten also diejenige Handschriften seyn, welche älter sind, als der heftige Ausbruch der Trennung zwischen den Lateinern und Griechen, dessen erste Epoche ins neunte Jahrhundert, und seine zweite ins eilfte Jahrhundert fällt. Doujat in seinen praenotionibus canonicis gedenkt auch zweier arabischen Uebersetzungen: von der einen giebt er aber gar keine umständliche Nachricht: und die Nachricht, so er von der andern giebt, ist, wie man in der Anmerkung sieht, e) so

e) Duae huius Concilii reperiuntur in regia Bibliotheca versiones Arabicae; in quarum altera, quae trans-

so beschaffen, daß sie gar keine Aufmerksamkeit verdient: denn ihre Leseart hat die einmüthige Stimme aller glaubwürdigen Zeugen gegen sich.

Johann Gregorie gedenkt in seinen posthumis p. 85. einer Baroccianischen Handschrift von der Bodlejanischen Bibliothek, so eine arabische Uebersetzung der Laodicenischen Schlüsse enthalte, und statt des Verzeichnisses der kanonischen Bücher bloß eine Anmerkung habe, was unter den ψαλμους ιδιωτικους zu verstehen sey. Er nennt die Handschrift den Codicem Iosephi. Wahrscheinlich ist es die nämliche, aus der Beveridge seine arabische nicänische Schlüsse im ersten Tomus seines Synodikon abdruken ließ, und die Schlüsse der drei nachfolgenden ökumenischen Concilien. Beveridge hielt diesen Joseph, einen Alexandrinischen Priester, der ungefähr um das Jahr 1398 gelebt haben soll, für den Verfasser der Uebersezung selbst, aber aus keiner andern Ursache, als weil er seinen Namen vor dem Codex fand. Ein schwacher

translata dicitur, vt a Cl. V. [Claud. Capellano Doctore Sorbonico accepi, inter veteris testamenti libros, qui recensentur vltimo canone, ii connumerantur, quorum auctoritatem sectarii horum temporum in dubium reuocant, Judith puta, Maccabaeorum, Tobiae, Sapientiae, Ecclesiasticus. L. II. c. 10. pag. 200.

schwacher Grund, da nach Renaudots Bemerkung dieser Name auch bloß den Besitzer der Handschrift anzeigen konnte, und man sonst nirgends einige Spuren von diesem Uebersetzer Joseph antrifft, ja, ein paar Handschriften der königlichen Bibl. zu Paris, und sonst einige andere von dieser Uebersetzung, die wenigstens in das zwölfte Jahrhundert gehören, also zwei Jahrhunderte älter sind, als dieser egyptische Priester Joseph, gar keines solchen Uebersetzers gedenken. Ich werde also von diesem Zeugen gar keinen Gebrauch machen, da sein Alter und sein wahrer Werth noch ganz unbestimmt sind. Ich gehe zu den lateinischen Uebersetzungen, wo wir weit ältere Zeugen finden werden, und solche, die desto entscheidender sind, je mehr wir Subsidien zu ihrer kritischen Untersuchung haben.

§. 11.

Von den ältesten griechischen Concilienschlüssen hatte man in der lateinischen Kirche bekanntermaaßen drei ganz verschiedene Uebersetzungen: in der Ballerinischen Abhandlung ist diese Verschiedenheit, und eine kritische Geschichte dieser drei verschiednen Uebersetzungen aus Vatikanischen und Wienerischen Handschriften so deutlich aus einandergesetzt, daß alles, was bisher etwa irgend noch einigen

einigen Zweifel erwecken konnte, ob es nicht blos desiqurirte Handschriften einer und eben derselben Uebersetzung seyen, völlig hinweggeräumt ist. Unter diesen drei verschiedenen lateinischen Uebersetzungen ist die erste und älteste die sogenannte prisca: wahrscheinlich ist sie bald nach den Zeiten des Chalcedonischen Concilii gemacht worden, und ihr Verfasser scheint ein Italiäner gewesen zu seyn. In Justells Bibliothek des kanonischen Rechts kam sie zuerst heraus, aber noch sehr unrichtig und mangelhaft: im dritten Theil aber der Ballerinischen Ausgabe der Werke Leo des Großen steht sie vollkommen kritisch berichtigt. Diese prisca würde einer der wichtigsten Zeugen seyn, wenn wir sie bei den Laodicenischen Canonen gebrauchen könnten: aber damals, als diese Uebersetzung gemacht wurde, mußten die Laodicenischen Canones entweder noch nicht so allgemein in den Codicem Ecclesiae aufgenommen gewesen seyn, oder fand sie der Uebersetzer in seiner Handschrift nicht. Justell glaubte, seine Handschrift von der prisca sei unvollkommen, weil sie die Laodicenische Schlüsse nicht enthielte: ja, die Herausgebere behaupteten sogar, bloß durch ein Unglück müßten die Blätter verlohren gegangen seyn, worauf die Laodicenische Canones gestanden: die Ballerini aber haben durch Vergleichung anderer Handschriften aus dem

Vatikan

Vatikan außer allem Zweifel gesetzt, daß sie niemals in der prisca gewesen seyen.

Also eines der wichtigsten Zeugnisse, das wir bei den Nicänischen, Sardicensischen, Gangrensischen Canonibus brauchen könnten, geht uns hier ganz verlohren. Noch sind also zwei andere Uebersetzungen übrig, die Dionysische und sogenannte Isidorsche. Von jeder muß besonders gehandelt werden, weil es nicht sogleich entschieden ist, ob sie für oder gegen die Aechtheit unsers Canons stimmen. Also zuerst von der Dionysischen.

§. 12.

Dionysius der Kleine, der besonders durch seine Berechnung des Geburtsjahrs Jesu berühmt worden ist, lebte zu Rom in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts, also ungefähr ein Zeitgenosse des Constantinopolitanischen Patriarchen Johann, von dessen Sammlung ich oben geredt habe; nur war Dionys schon acht Jahre todt, da Johann Patriarch wurde: denn er starb ungefähr um das Jahr 556. Caßiodor f) rühmt ihn als einen im Griechischen und Lateinischen vollkommen geschickten Mann,

f) De diuinis lectionibus, cap. 23. v. Ballerin. diss. P. III. pag. 164.

Mann, der besonders im Uebersetzen eine ganz vorzügliche Stärke hatte, und deswegen auch mehreres aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzte. Auf Zusprechen des Bischofs Stephans von Salone übernahm er eine Uebersetzung der griechischen Kirchen-Canonum, besonders da die prisca, deren er ausdrücklich gedenkt, sehr verwirrt und dunkel war. Er hatte bei seiner Uebersetzung mehrere griechische Codices vor sich: denn er erzählt selbst, daß er die Chalcedonische Schlüsse in dem einen Exemplar nicht gefunden habe, und sie deswegen aus einem andern supplirt. Dionysens Uebersetzung wurde in der Römischen Kirche bald allgemein gangbar: eine allgemein gangbare Sammlung von Kirchengesetzen bleibt, wie leicht zu erachten, nicht lang ohne Zusätze, theils solche, die sich jeder Besitzer zu seiner Handschrift machte, theils auch solche, die von dem damaligen Gesetzgeber der Kirche gemacht wurden.

In einem Pfälzischen Codex, der im Vatikan ist (n. 577.), hat man noch gleichsam das erste Concept dieser Dionysischen Sammlung, das heißt, eine Abschrift, die von allen nachfolgenden Ausgaben, welche unstreitig den ächten Dionysius liefern, sehr weit abgeht, und doch so beschaffen ist, daß man in ihr nothwendig die Grundlage erkennen

nen muß, durch deren Vervollkommnung Dionys seine zweite, itzt gewöhnlich unter seinem Namen bekannte Sammlung zu stand brachte. In der Ballerinischen Abhandlung g) ist sehr genau bemerkt, worinn dieses erste Concept von der Sammlung abgehe, die wir gedruckt haben: aber in Ansehung der Laodicenischen Schlüsse giebt sie keinen Unterschied an; ich vermuthe also billig, daß diese eben so in dem ersten Entwurf der Dionysischen Sammlung gestanden sind, wie in den heutigen Ausgaben des Dionysius. Doch wenn wir auch der kritischen Genauigkeit der Ballerini nicht trauen wollten, so haben wir noch einen andern Zeugen, der Dionysens Sammlung gebraucht hat, ehe P. Zacharias Veränderungen in derselben vorgenommen, und Hadrian oder irgend ein andrer Pabst Zusätze gemacht hatte. Cresconius, ein Afrikanischer Bischof, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts lebte, ordnete die Dionysische Sammlung nach den Materien: seine Sammlung ist ganz Dionysens Sammlung, nur daß die Canones anders gestellt sind: er liefert aber den neun und funfzigsten Laodicenischen Canon gerad mit eben den Worten, h) wie wir ihn noch heutzutag

g) P. III. C. I. §. 3. pag. 171 - 173.
h) v. Iustelli bibl. iur. Canon. veteris. T. I. append. pag. 82. col. b.

zutag in Dionysens Sammlung haben. Wenn ich von heutigen Dionysischen Ausgaben rede, so meine ich blos bewährte Ausgaben des Codicis canonum, den Pabst Hadrian Carln dem Grossen schenkte. Es ist ausgemacht, daß diese Hadrianeische Sammlung nichts anders war, als ein etwas veränderter Dionysius, und daß es auch nicht das epitome canonum beim Canisius i) ist, auch nicht diejenige Sammlung, welche der Pabst an den Bischof Angillame von Metz geschickt haben soll. Man hat von dieser Hadrianeischen Sammlung vollkommen ächte und glaubwürdige Abdrücke: mit diesen stimmt Cresconius völligst überein; beyde haben das Verzeichniß der kanonischen Bücher nicht: es ist mir also genug, hieraus bewiesen zu haben, daß es nicht erst ein Einfall späterer Zeiten ist, dieses Verzeichniß hinwegzulassen, und daß unter mancherley Veränderungen, die mit dieser Sammlung vorgenommen wurden, wenigstens bis auf Hadrians I. Zeiten sie sich in Ansehung unsers Canons völlig gleichförmig geblieben. In nachfolgenden Zeiten ist es bisweilen durch den unverständigen Fleiß der Abschreiber, so Dionysische Handschriften aus Isidor-

i) Lection. antiq. T. 2. pag. 266.

Isidorschen verbesserten, hinzu gekommen, wie überhaupt durch die Vermengung dieser beyden Uebersetzungen noch mehr Verwirrung angerichtet worden ist. Noch ist also übrig, daß ich zeige, wie bewährte Abdrücke der Hadrianeischen Sammlung das Verzeichniß wirklich nicht haben. Die erste Ausgabe dieser Sammlung ist von Johann Wendelstein zu Mainz 1525. Er legte drey Handschriften dabey zum Grunde: Zwey derselben waren ächt Hadrianeisch, im dritten fanden sich solche Zusätze [k]), die einen später vermehrten Codex verrathen. z. B. Zwey Briefe von Cyrill, an den Nestorius unter dem Namen eines Ephesinischen Concilii; eine Vorrede zu den Sardicensischen Canonen; ein Traktat de primatu Romanae Ecclesiae. Franz Pithou ließ diese Ausgabe mit einigen Zusätzen vermehrt zu Paris 1609. wieder abdrucken, unter dem Titel: Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae. Er verglich eine alte Handschrift von Beauvais, die den zwey erstern Wendelsteinischen völlig gleich, und also ächt Hadrianeisch zu seyn scheint.

In

k) S. Wendelsteins Vorreden in der zweyten Pithoeischen Ausgabe. S. 89. 117. 188. 177.

In der dritten Ausgabe 1), die Pithou aber nicht mehr erlebte, sind vielmehr neue Zusätze, als kritische Berichtigungen hinzugekommen. Diese Ausgabe nun liefert den neun und funfzigsten Canon, ohne den Katalog der kanonischen Bücher, aber mit der Anmerkung: Est in quibusdam exemplaribus Laodicensis concilii, vt et in Graecorum nomocanone additur, index librorum veteris et noui testamenti, qui pro Canonibus legendi recipiendique sunt.

Da ich weder die Wendelsteinische, noch die erstere Pithoeische Ausgabe zu sehen bekommen konnte, so muß ich mich bloß mit Vermuthungen hier behelfen, ob diese Anmerkung schon in einer von diesen gestanden, oder erst in der dritten Ausgabe hinzugekommen sey. Wendelstein hatte nur drey Handschriften vor sich: ich vermuthe, daß, wenn er das Verzeichniß in zween derselben gefunden hätte, er es gewiß eingerückt haben würde;

 und

1) Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae a Francisco Pithoeo ad veteres manuscriptos codices restitutus et notis illustratus. Accedunt Petri Pithoei miscellanea ecclesiastica, Abbonis Floriacensis Apologeticus et Epistolae, et formulae antiquae Alsaticae. Ex bibliotheca Illustrissimi D. D. Claudii le Peletier. Paris 1687.

und fand er es nur in einer, so konnt' er nicht in quibusdam schreiben. Pithou verglich bey seiner ersten Ausgabe hauptsächlich eine Handschrift von Beauvais; wahrscheinlich kommt die Anmerkung also auch nicht von dieser her. Hingegen die Herausgeber der zweyten Pithoeischen Edition, hatten eine Handschrift m) vor sich, die von Pithou mit allerhand Varianten und Vermuthungen bereichert war: ist also obige Anmerkung erst aus diesem bey der dritten Ausgabe gebrauchten Pithoeischen Codex, so ist gewiß, daß weder die Wendelsteinische Handschriften, noch jene Handschrift von Beauvais das Verzeichniß der kanonischen Bücher gehabt hat. Wem alles dieses zu sehr Vermuthung ist, den können die vom P. Harzheim bey seiner Ausgabe des Dionysius gebrauchte Handschriften ganz außer allen Zweifel setzen. Im ersten Theil der Concilien Teutschlands ließ Harzheim die Sammlung des Dionysius abdrucken, und bediente sich dabey dreyer

Cölni-

m) In perscrutandis et euoluendis Bibliothecae Collegii Trecopithoeani manuscriptis occurrit non minus venerandae vetustatis codex canonum Eccl. Rom. insignibus notis nec non lectionibus variis ac restitutionibus a Pithoeo illustratus, quae quidem nostram editionem excitarunt. S. die Pariser Herausgeber von 1687. in der Vorrede.

Cölnischer Handschriften n): alle drey sind ächt Hadrianisch: denn sie haben keinen der Zusätze, wodurch sich spätere Codices kennbar machen; der erste derselben ist unstreitig ein Zeitgenosse Carls des Großen. Keine dieser drey Handschriften hat das Verzeichniß der kanonischen Bücher: es ist also gewiß, zu den Zeiten Hadrians und Carls des Großen stund dieses Verzeichniß noch nicht in Dionysens Sammlung. Harzheim hat zwar sonst weder Ehrlichkeit o) noch Fähigkeit p) genug zu einem Kritikus: aber seine Ehrlichkeit hatte hier keinen sonderlichen Reiz zur Verführung; dann wenn er seiner Kirche hätte schmeicheln wollen, hätte er lieber noch in dem Verzeichniß der Bücher des alten Testaments jene Paar Schriften hineingesetzt, die der eifrige Catholike vermißt, als das ganze Verzeichniß hinweggelassen. Und große kritische Fähigkeit wird auch

 nicht

n) Im Manuskriptenverzeichniß des Cölnischen Stifts, das P. Harzheim 1759. herausgab, sind sie mit CXV, CXVI und CXVII. bezeichnet.

o) s. Runde Preißschrift von der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. S. 60. Anm. h.

p) Ernesti neue theolog. Bibl. besonders in der Recension der zwey erstern Bände der Harzheimischen Sammlung.

nicht erfordert, um in drey Handschriften ein so großes Stück nicht zu übersehen.

Ein Zeuge, wie Dionys, dünkt mich sehr entscheidend zu seyn. Fast zu einer Zeit stehen in der Morgen- und Abendländischen Kirche zwey Männer auf, die, versehen mit der nöthigen Geschicklichkeit und mit allen erwünschten Subsidien, eine Sammlung von Concilienschlüssen machen: und keiner laß in seinen Handschriften das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher. Daß Dionys sehr genau und sorgfältig gewesen, keine unterschobene Stücke in seine Sammlung aufzunehmen, beweißt seine Anmerkung in Ansehung der apostolischen Canonum, q) die er gleichsam mit einer Protestation in seine Sammlung aufnahm. Warum soll man ihn aber bey unserm Laodicenischen Canon nicht für gleich genau und sorgfältig halten? Daille r) schreibt es einer Betrügerey des Dionysius zu, daß dieses Verzeichniß bey ihm fehlt. Er glaubt, Dionysius habe das Verzeichniß mit Fleiß hinweggelassen, weil einige

q) Canones *qui dicuntur* apostolorum de graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem.

r) De vsu patrum (Genevae 1655. 4.) pag. 72.

einige Bücher darin fehlen, die P. Innocenz I. in einem Schreiben [s]) an den Bischof von Thoulouse Exsuperius schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts als kanonisch erkannt hatte. Er eifert bey dieser Gelegenheit sehr heftig gegen die so frühe Verfälschungen selbst der Concilienschlüsse: und Ceillier [t]) nimmt ganz willig an, daß obige Ursache wirklich die wahre sey. Er scheint als Gehorsam gegen die päbstliche Verordnung anzusehen, was Daille Verfälschung schilt. Ist das Faktum gewiß, daß Dionys wirklich ältere Concilienschlüsse nach jüngern päbstlichen Verordnungen verbesserte, ohne irgend die geringste Anzeige davon zu thun, so scheint der Vorwurf des erstern vollkommen gegründet. Aber was für einen Grund hat dann Daille zu seiner Vermuthung? Ganz keinen, als weil er glaubt, das Verzeichniß müsse auch im Dionysius stehen, weil es nach den gewöhnlichen Concilien-Ausgaben im griechischen Text steht. Dionys behauptet sonst durch seine ganze Sammlung hindurch den Ruhm des vollkommen ehrlichen und einsichtsvollen Kenners:

 auch

s) v. Codicem canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis Apostolicae Tom. III. Opp. Leonis Magni. pag. 182 — 187. edit. Baller.

t) Histoire des auteurs sacres. T. IV. pag. 724.

auch Caßiodor giebt ihm dieses Zeugniß: und in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts war der römische Stuhl noch nicht römischer Hof, es war noch nicht die Zeit der Pseudoisidore u), und wenn man auch gegen allen Zusammenhang der Geschichte glauben wollte, daß Dionys wirklich ein so geschworner Anhänger des römischen Bischofs gewesen, und daß man sich schon so frühe solche willkührliche Verbesserungen erlaubt

u) Aber die noch frühere bekannte Geschichte der Sardischen Kirchenschlüsse, die Zosimus in seinem Streit mit den Afrikanern für Nicänische wollte angesehen wissen? — Einmal ist der Fall ganz unähnlich: hier ein Bischof, der zu Behauptung des Ansehens seines Stuhls gerad itzt geschwind ein altes Kirchengesetz haben wollte; dort ein gelehrter Kritikus, der ohne irgend eine Absicht, blos gebeten von einem Freunde, eine Sammlung von Kirchengesetzen macht. Zweytens ist noch gar nicht erwiesen, ob Zosimus nicht vielmehr der Betrogne, als der Betrüger war. Die Ballerini haben in der oft angeführten Abhandlung S. 59. rc. mit den wichtigsten Gründen dargethan, daß die Sardicensische Kirchenschlüsse mit den Nicänischen ehmals, ganz in einem Zusammenhange, ohne Unterschied, geschrieben worden sind. Es läßt sich wirklich auch sonst die große Zuversicht nicht begreifen, womit der römische Bischof das Resultat der genauesten Untersuchungen und der Gesandschaften der Afrikaner abgewartet hat.

erlaubt habe, so hätte ja Dionys seiner Absicht weit gemäßer gehandelt, wenn er diejenigen Bücher, welche zwar Innocenz in seinem Schreiben, aber der Laodicenische Canon nicht hat, in den letztern hineingesetzt hätte: so wäre alsdann Innocenzs Canon durch eines der ältesten Concilien bestätigt worden. Betrüger handeln zwar nicht immer systematisch: aber wenn Dionys in die Classe der Betrüger gehörte, so wäre er kein Betrüger gemeiner Art, sondern ein solcher, der seinen Betrug mit genugsamer Gelehrsamkeit zu decken wußte: und würde in diesem Falle ein solcher seine Quellen so genau und umständlich angeben, als Dionys gethan hat? Es ist also gewiß, nicht nur, daß Dionys das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Sammlung gar nicht hatte, sondern auch, daß er sie in den griechischen Handschriften, aus denen er übersetzte, nicht gefunden. Hätte ihn auch Gefälligkeit gegen den römischen Stuhl zu einer solchen Betrügerey verleiten können, so war gewiß Johann von Antiochien derselben nicht ausgesetzt, und bey den beständigen Zwistigkeiten zwischen dem orientalischen und occidentalischen Patriarchen war gewiß zu erwarten, daß, wenn der laodicenische Canon etwas nachtheiliges für die Hoheit des römischen Stuhls enthielte, niemand sorgfältiger ihn bemerken würde,

 als

als ein Grieche, als ein Mann, der selbst Candidat des Constantinopolitanischen Stuhls war. Johanns von Antiochien und Dionysens Sammlung gehen sonst in manchem von einander ab: auch kann der eine den andern nicht vor Augen gehabt haben; denn sie schrieben fast zu gleicher Zeit. Johann hat 85 apostolische Canones, und diese nahm er, wenn man wenigstens aus seinem Stillschweigen schließen darf, eben so an, wie die übrigen allgemein als ächterkannte Concilienschlüsse. Dionys nahm nur funfzig an, und diese halb ungern: er verhelt es nicht, daß sie von vielen in Zweifel gezogen würden: er läßt sie nicht, wie die übrigen Concilienschlüsse, in einer Zahlenreihe fortlaufen, sondern er setzt sie ganz vereinzelt voraus. Selbst in Ansehung der Materialien, die sie sammelten, dachten diese beyde Männer ganz verschieden: ist also nicht die Uebereinstimmung ihrer Zeugnisse hier desto wichtiger?

§. 13.

Ehe ich aufhöre, von der Dionysischen Uebersetzung zu reden, muß ich noch dreyer Handschriften gedenken, wovon uns P. Amort im zweyten Theil seines Iuris canonici [x]) theils Abdrücke, theils Auszüge geliefert hat. So viel sich aus der

x) Ulm, 1757. 4.

der schwankenden Beschreibung des Herausgebers urtheilen läßt, so ist die Handschrift, so ganz abgedruckt wurde, aus der Bibliothek des Bayrischen Klosters Chiemsee. Amort setzt ihr Alter in das siebente Jahrhundert; aber ein so hohes Alter ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, die, da sie alle die Zusätze und Einschaltungen hat, woran Hadrianeische Codices kennbar sind, höchst vermuthlich blos eine Copie des Codicis canonum ist, den Carl der Große vom Pabst Hadrian bekam. Herr Amort nimmt für letztere Begebenheit das Jahr 805 an: er könnte also, seiner eignen Chronologie nach, die Handschrift nicht früher setzen, als in das erste Viertel des neunten Jahrhunderts. Wenn aber auch Carl gleich auf seinem ersten Zug nach Rom im Jahr 774, wie es nicht unwahrscheinlich ist, vom Hadrian den Codicem canonum empfangen hat, so hat doch Amort seine Handschrift immer noch um ein Jahrhundert zu alt geschätzt. In Ansehung der laodicenischen Schlüsse stimmt diese Handschrift mit den oben angeführten Wendelsteinischen und Harzheimischen Handschriften vollkommen überein: sie hat den neun und funfzigsten Canon ohne das Verzeichniß der kanonischen Bücher. Aus den zween andern Handschriften, die Amort aus dem Bayrischen Kloster Dieße erhielt, sind blos Excerpte

geliefert.

geliefert. Unter andern Excerpten ist unter n. 6. gleichsam als ein Supplement zu dem Chiemseeschen Codex folgendes Verzeichniß der kanonischen Bücher abgedruckt: Quae oporteat legi et in authoritate recipi, haec sunt: Genesis mundi. Exodos Aegypti. Leuiticum. Numeri. Deuteronomium. Jesu Nave. Judicum. Ruth. Regum libri quatuor. Paralypomenon. Id est, ab relictorum libri duo. Hesdras Libri IV. Liber Psalmorum CL. Prouerbia Salomonis. Cantica Canticorum. Ecclesiastes. Job. Hester. XII. Prophetae id est, Osee. Amos. Johel. Abdias. Jonas. Micheas. Naum. Abacuc. Sophonias. Aggeus Zacharias. Malachias.

Item Esaias. Heremias. Ezechiel. Daniel.

Noui Testamenti. Euangeliorum IV. Secundum Matthaeum. Secundum Marcum. Secundum Lucam. Secundum Joannem. Actus Apostolorum Catholici. Epistolae VII. Jacobi I. Petri I. et II. et III. Joannis II. Judae I. Epistolas Pauli XIV. Ad Romanos. Ad Corinthios I. et II. Ad Galatas. Ad Titum. Ad Philipp. Ad Col. Ad Thessalo. I. et II. Ad Timotheum

motheum I. et II. Ad Eph. Ad Philemonem. Ad Hebraeos. * Apocalypsin.

Schon der bloße Anblick dieses Verzeichnisses giebt Stoff genug zu Kritik und zu kritischen Vermuthungen: aber erst noch ein paar Worte von den Handschriften selbst. Sie sind nichts weniger, als Dionysische Handschriften; denn sie enthalten viele Isidorsche Stücke: sie müssen, (oder wenigstens eine derselben, denn Herr Amort sagt nie, ob er ein Stück in beyden Handschriften, oder nur in einer gefunden habe,) sie müssen sehr unordentlich geschrieben seyn. z. B. Vor den Schlüssen des berühmten Nicänischen Concilii kommen noch Schlüsse eines andern Nicänischen. Bey der Vergleichung findet man, daß es blos die Sardicensische sind, und wenn es auch richtig seyn sollte, daß man ehmals die Nicänische und Sardicensische Schlüsse in einer ununterbrochenen Reihe fortgeschrieben, und also letztere mit den erstern sehr leicht vermengt werden könnten, so hat man doch kein Beyspiel einer genauen Handschrift, welche die Sardicensische Schlüsse vor den Nicänischen setzte. Außerdem, daß also diese Codices (oder dieser Codex, weil man immer in der Ungewißheit ist, ob Herr Amort zwey oder einen vor sich gehabt hat) außerdem, daß sie wahrscheinlich keine Diony-

Dionysische, sondern Isidorsche, oder vielleicht am wahrscheinlichsten durch Isidorsche Zusätze und Verbesserungen verderbte Dionysische Handschriften sind, ist ihr Werth wegen Mangel der Genauigkeit des Abschreibers, wegen der Psevdodekretalen, die sie enthalten, sehr geringe. Um diese Dießeschen Handschriften zu empfehlen, sagt Herr Amort in der Vorrede zum zweyten Theil seines juris canonici, daß sie alles enthalten, was Leo IV. noch im neunten Hahrhundert (im Jahr 850) als Theile des römisch-canonischen Rechts erzählt habe: alsdenn wird die bekannte Stelle aus dem Dekrete abgedruckt. C. I. hist. 20. y) Aber man sollte fast vermuthen, Herr Amort habe sie geändert, bis sie ihm recht gepaßt. Statt Canones Apostolorum, setzt er, canones, qui dicun-

y) Nach der Böhmerschen Ausgabe ist die Stelle folgende: Quibus autem in omnibus ecclesiasticis vtimur iudiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Laodicensium, Constantinop. Ephesin. Chalcedonensium, Sardicensium, Africanensium, Carthaginensium, et cum illis regulae praesulum Romanorum, Sylvestri, Siricii, Innocentii, Zosimi etc. Die Stelle hat zwar mehrere Varianten, aber keine einzige, wodurch die Veränderung, welche Herr Amort mit dem Text vornahm, einigermaaßen vertheidigt werden könnte.

dicuntur, Apostolorum; und unter den Namen der römischen Bischöffe läßt er den Sylvester hinweg. Das Verzeichniß der kanonischen Bücher selbst sieht durch alle Fehler hindurch, wodurch es entweder vom Schreiber des Codicis, oder von demjenigen, welchem wir die Copie zu diesem Abdruck zu danken haben, entstellt wurde, der gewöhnlichen Isidorschen Uebersetzung so vollkommen gleich, daß man gar nicht zweifeln kann, woher dieser Zusatz gekommen. Nur ein Beyspiel: paralypomenon id est ab relictorum, völlig so, wie nach der Ballerinischen Ausgabe der Isidorsche Text heissen muß.

Uebrigens aber ist das Verzeichniß voll der offenbarsten Fehler: Esdras IV. so hat unter allen vom Quesnel und den Ballerini verglichenen Handschriften keine einzige. Im gewöhnlichen Text des Isidorus und im griechischen stehen zwey Bücher von Esra: die von dem Ballerini verglichene haben gar keine Zahl. Actus Apostolorum Catholici, Epistolae VII. offenbar statt Actus Apostolorum Catholicae Epistolae VII. Die Briefe des Petrus und Johannes sind sichtbar verwechselt. Auch der Brief an die Epheser, und der Brief an den Titus haben ihre Plätze vertauscht. Was das Sternchen bey Apocalypsin bedeuten soll, ist bey

Herrn Amorts völligem Stillschweigen unmöglich zu errathen. Stund es so in der Handschrift, oder soll es einen Zusatz von Herrn Amort bedeuten? Letztere Vermuthung wird dadurch sehr bestärkt, weil Herr Amort oft seine eigne Glossen als Parenthesen in die Canones eingerückt hat.

Bloß um der Vollständigkeit willen hab' ich dieser Handschriften hier gedacht, und blos deswegen bey den leztern mich so lange aufgehalten, um theils die Sorglosigkeit zu zeigen, mit welcher solche Sammlungen oft abgedruckt werden, theils an einem Beyspiel zu beweisen, wie die vermeinte Dionysische Handschriften, so das Verzeichniß der kanonischen Bücher haben sollen, bloß durch einen Isidorschen Zusatz bereichert worden sind. Ich komme jezt zu demjenigen Zeugen, dessen ächtes Zeugniß am schwersten zu bestimmen ist, — zu Isidors Uebersetzung. Vielleicht ist eine genaue Geschichte dieser Uebersetzung, ohne welche das Zeugniß derselben gar nicht beurtheilt werden kann, wenigstens allen meinen Lesern nicht gleich gegenwärtig, daß ich sie also mit Nutzen voraus schiken darf.

§. 14.

§. 14.

Isidorsche Uebersetzung.

Schon im fünften und sechsten Jahrhundert findet man theils auf spanischen, theils auf gallischen Concilien solche Canones angeführt, die weder aus der prisca, noch aus der Dionysischen Uebersetzung genommen sind. z) Auch machte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ein Diakonus zu Carthago, Fulgentius Ferrandus, eine abbreuiationem canonum, und alle seine Concilienschlüsse nahm er offenbar aus einer ganz andern Uebersetzung, als aus beyden obigen: nur die Chalcedonischen Schlüsse nahm er aus der prisca. Also um eben die Zeit, da Dionys zu Rom seine Sammlung unternahm, existirte außer der prisca, auf die er sich beruft, schon geraume Zeit in Afrika, Spanien, Gallien, und vielleicht

z) S. den dritten Canon der im Jahr 439. unter dem Vorsitz des B. Hilarius von Arles gehaltnen Synode zu Riez. Auch in dem 31sten Canon der im Jahr 517. gehaltnen Synode zu Epaon kommt der Ausdruck *ancyritani* canones vor. Ein Ausdruck, der Isidors Uebersetzung vollkommen charakteristisch eigen ist: denn in der prisca heißt es immer Ancyrenses, und beym Dionys Ancyrani. Vergl. Ballerin. diss. P. II. C. II. §. 2. pag. 70.

vielleicht auch Italien, noch eine andere ihm wahrscheinlich unbekannte Sammlung. Ein gemeinschaftliches Schicksaal aller dieser ältesten Sammlungen ist es, daß sie nicht gleich anfangs so waren, wie sie auf unser Zeitalter gekommen sind; sondern mit dem Fortgang der Jahre wurden sie, oft hauptsächlich nach der Verschiedenheit der Länder, wohin sie kamen, mit vielen Zusätzen bereichert. Keine dieser Sammlung aber scheint mehrere Veränderungen erlitten zu haben, als diese. Es ist ein merkwürdig großer Unterschied zwischen spanischen und gallischen, oder, wenn man lieber will, französischen, Handschriften: auch läßt sich bey diesen beyden Arten von Handschriften der stuffenweise Zuwachs derselben periodenweise bestimmen. Eine dieser vermehrtern Sammlungen, deren neuestes Stück die Schlüsse der vierten Toledischen Synode vom Jahr 633 waren, wurde von dem berühmten Isidor, Bischof von Sevilien, entweder selbst veranstaltet, oder wenigstens unter seiner Auktorität. Der sehr gemeinen Meinung, daß das erstere richtig sey, kann man's zuschreiben, daß jener bekannte Betrüger, so acht ganzer Jahrhunderte hindurch ganz Europa auf das abscheulichste täuschte, diese spanische Sammlung in sein Lügenmagazin aufnahm.

Isidorsche Uebersetzung heißt also weder eine solche, die der berühmte Isidor selbst verfertigte, noch eine solche, die des Psevdoisidorus Werk ist. Beyde fanden sie längstens schon in ältern Sammlungen; aber weil sich diese Uebersetzung hauptsächlich durch Psevdoisidorn ausbreitete, so bekam sie Isidors Namen. Die Benennung ist freilich unbequem, aber schwer zu ändern, weil sie allgemein angenommen ist; ich werde sie also beybehalten müssen. Psevdoisidor war ein Westfranke, und bediente sich also, wie man auch aus der Vergleichung selbst sieht, gallischer Handschriften.

Nun sind die gallische Handschriften dieser Sammlung theils voll willkührlich verbesserter Lesearten, theils haben sie mehrere Zusätze und Dokumente, als in den spanischen Handschriften stehen: und Psevdoisidor legte bey seiner Sammlung nicht obige zum Grunde, in der die vierte Toleder Synode das letzte Stück war, sondern eine viel vermehrtere, worinn sogar noch eine Synode zu Braga vom Jahr 675 stund. Der wahre Isidor starb 636, und dieser Betrüger läßt ihn noch Schlüsse vom Jahr 675 in seine Sammlung einrücken: war er seines Betrugs so sicher, oder war man damals gewohnt, solche vermehrte Sammlungen immer noch unter dem alten Namen fortzuführen?

Alle unsre Conciliensammler haben die Isidorsche Uebersetzung der laodicenischen Schlüsse aus der Sammlung des Psevdoisidorus genommen: und da dieser das Verzeichniß der kanonischen Bücher, als einen Anhang des neun und funfzigsten Canons, hat, so haben sie es alle nachgeschrieben, ohne die geringste Anzeige, daß irgend eine Handschrift der Isidorschen Uebersetzung andere Lehrarten habe. Selbst Mansi, dessen Sammlung seine Vorgänger sonst in manchem Betrachte so weit zurück läßt, selbst dieser hat weder Quesnels Arbeit, noch die von den Ballerini gesammelte Varianten benutzt; und doch ist der letztern kritische Ausgabe des codicis canonum ecclesiasticorum, im dritten Theil der Werke Leo des Großen, zwey Jahre vor dem ersten Band der Mansischen Concilien herausgekommen. Die bisher allgemein angenommene und ganz gewöhnliche Leseart der Isidorschen Uebersetzung ist also aus einer gallischen Handschrift, aus einer Handschrift, die, durch viele willkührlich gewählte Lesearten entstellt, hie und da wichtige Zusätze von den Abschreibern bekommen hat. Psevdoisidor lebte wahrscheinlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts: man setzt ihn nach dem Jahr 829, weil er einige Schlüsse der Pariser Synode dieses Jahrs wörtlich in seiner Sammlung hat. Stammt

also

also die gewöhnliche Leseart aus dem Psevdoisidorus, so stammt sie aus einer Handschrift des neunten Jahrhunderts, welche Copie eines codicis ist, der durch mannichfaltige Zusätze entstellt war. Wie soll also diese gewöhnliche Leseart entscheiden können? Entweder bleibts ungewiß, was die ächte Leseart der unverfälschten Isidorschen Uebersetzung sey, oder müssen wir andere Zeugen haben, als blos das Exemplar des Psevdoisidorus.

§. 15.

Durch die Bemühungen des P. Quesnels und seiner Revisoren, der Ballerini, haben wir noch ein Paar sehr wichtige Zeugnisse erhalten, welche der wahren Isidorschen Leseart vielleicht ein größeres Licht geben. Als einen Anhang zu den Werken Leo des Großen hat Quesnel einen codicem canonum ecclesiasticorum abdrucken lassen, der ganz gewiß weder Dionysens noch Isidors Sammlung ist. Diese Sammlung ist Privatunternehmen eines Mannes in Gallien; denn ehe Rom seine Gesetze und Sammlungen der Welt aufdrang, war keine gesetzlich auktorisirte allgemeine, sondern jeder schrieb für sich ab, sammelte für sich. Die Menge der verschiednen Sammlungen, so man seit kurzem nach und nach

entdeckt hat, beweißt dieses genugsam. In dieser gallischen Privatsammlung, die aber doch sehr beliebt gewesen seyn mag, weil man mehrere sehr gute Abschriften derselben fand, stehen auch die Laodicenischen Schlüsse. Quesnel hat bey seiner Ausgabe nur zwey Handschriften gehabt: eine erhielt er von Oxfort durch seinen Freund Eduard Bernard, die andere, bey weitem vorzüglichere, war eine thuaneische. Die Ballerini hatten nicht nur das Glück, von Wien eine Handschrift dieser Sammlung zu bekommen, der sie beynahe ein tausendjähriges Alter beilegen, sondern sie verglichen auch in denjenigen Stücken, welche diese Sammlung mit andern gemein hat, ein paar alte italiänische Sammlungen. Man sieht in der Anmerkung, wie sie nach Vergleichung aller dieser Handschriften entschieden haben [a]. Ob durch diese

a) Quesnellus omisit sequentem catalogum scripturarum, hancque notationem subiecit. In aliis versionibus, (scribendum fuerat in vulgatis editionibus Isid.) et etiam in graeco sequitur catalogus librorum veteris et noui testamenti, qui deest in vtroque MS. codice, nimirum in Thuaneo et Oxoniensi huius collectionis, quos ipse consuluit. At eum reperimus in praestantissimo Cod. Vind. eiusdem collectionis, ac praeterea in duobus aliis Vatic. 1342. et Veron. 55. qui Isidorianam versionem similiter exhibent. Hinc iste catalogus ab auctore huius interpretationis omissus

diese Handschriften und durch die Entscheidung solcher Kenner, als diese Brüder unstreitig gewesen sind, die wahre Isidorsche Leseart ganz außer Zweifel gesetzt werde, ergiebt sich vielleicht aus folgendem:

1) Wenn nicht nur die wienerische, sondern auch die thuaneische und oxfordische Handschriften das Verzeichniß der kanonischen Bücher hätten, so wäre damit nur so viel bewiesen, daß ein Mann, der ungefähr im siebenten Jahrhundert in Gallien einen codicem canonum ecclesiasticorum sich sammelte, dieses Verzeichniß in seiner Handschrift gelesen oder eingerückt habe. Aber noch gar nicht ist erwiesen, daß die Leseart, so dieser Mann in seinem Text hatte, ächte Isidorische Leseart sey. Die Ballerini geben sonst mit gutem Grunde den gallischen Handschriften gar nicht das beste Zeugniß: hier soll die Leseart eines gallischen Codicis für den wahren Isidorschen Text entscheiden. Nun sind aber der oxfordsche und thuaneische Codex dem Zeugniß des wienerischen zuwider: ich will gern zugeben, daß der oxfordsche von keiner

 son-

omissus non fuit, ac proinde duo illi codices, Thuan. et Oxon. qui Laodicenos canones ex eadem versione sumserunt, dum hoc catalogo carent, imperfecti sunt. pag. 442. not. 48.

sonderlichen Auktorität sei: aber den thuaneïschen loben die Ballerini selbst als bewährt. [b]) Vielleicht hat der ewige Widerspruchgeist gegen Quesnel, den sie oft etwas unbillig äußern, zu dem Urtheil einiges beygetragen, daß sie den von ihnen verglichenen wienerischen Codex, so wie fast beständig, also auch hier, vorziehen.

2. Doch auch zwei sehr alte italiänische Sammlungen stimmen für die Beibehaltung des Verzeichnisses der kanonischen Bücher.

Um von ihrem Zeugniß mit Gewißheit urtheilen zu können, muß man die übrige Beschaffenheit dieser Handschriften wissen.

Die Veronesische ist nichts weniger, als Copie einer gewissen alten Handschrift, sondern ein, wie aus allem erhellt, höchst unwissender, Diakonus, Theodosius, setzte aus mehreren Codicibus und Sammlungen, die er vor sich hatte, einen Codicem zusammen, nahm sich die Freyheit, zu verbessern: und da unter allen verglichenen Codicibus dieser einzige die Apokalypse in das Verzeichniß der kanonischen Bücher setzte, so kann

b) Praef. ad codicem canon. ecclesiasticor. pag. 10. antiquior et probae notae codex.

kann man schon auf die kritische Genauigkeit des Mannes schließen c)

Er, der sich so willkührliche Verbesserungen erlaubte, als hier die Zusetzung der Apokalypse ist, kann wohl noch weit leichter eine Glosse, die ihm erläuternd schien, in den Text eingerückt haben. Ich glaube nicht, daß es zuerst seine Glosse war: er traf sie vielleicht schon in einer seiner Handschrif-

 ten

c) Der Abschreiber des Codex oder der Verfasser dieser Sammlung giebt alle diese data in der Schlußanmerkung seines codicis selbst an: Hec de mendosis exemplaribus transtuli tandem, et quaedam quidem qua . . . . on vt voluit tamen vt potuit (supple et corrige, quamuis non vt volui tamen vt potui) recorrexit. Quedam autem tacito pretermisi re . . . (f. reliqua) Domini arbitrio derelinquens. Qui legis, ore . . . catore (leg. ora pro me peccatore) sit d n abeas red . . . . ilimus omnium dia . . . . Theodosius indignus . . . conus fecit. Haec postrema verba sic supplenda: humillimus omnium diaconorum Theodosius indignus Diaconus fecit. Verba de mendosis exemplaribus transtuli, Theodosium merum exscriptorem non vero eius versionis, quae in ipso tantum codice inuenitur, auctorem innuunt. Ballerinior. diss. pag. 128.

Iidem in Cod. can. ecclesiast. p. 442. not. 56. In MS. Veron. 55. additur Apocalypsis Ioannis. Hic concludi debet ea non ecclesiasticus. Explicit.

ten an, aber als Glosse, nicht als Text. Bei einem Codex, der bloße Abschrift eines andern Codicis ist, kann die Unwissenheit des Copisten wahrer Vortheil seyn; aber wenn der Abschreiber bei aller seiner Unwissenheit dennoch den Kritiker machen will, erst verbessert, ehe er abschreibt, so ist das Zeugniß seiner Handschrift nicht mehr Zeugniß einer ältern Urkunde, die er vor sich hatte, sondern ihre ganze Glaubwürdigkeit gründet sich auf die Geschicklichkeit des Zeugen. Das Veronesische Manuscript kommt also hier in keinen Betracht. Wichtiger scheint das Vatikanische. Da die Ballerini demselben die wienerische Handschrift beständig vorziehen, so vermuthe ich, daß sie wahrscheinlich nicht an dieser ihr Alter hinreiche d), also höchstens in das neunte Jahrhundert gehöre. Im neunten Jahrhundert war, wenigstens zu Ende der ersten Hälfte desselben,

d) Sie ist zwar P. II. C. 7. pag. 136. etc. weitläuftig nach ihrem ganzen Innhalt geschildert: aber es ist keine Bestimmung ihres Alters dabei, sondern die Ballerini berufen sich blos auf Montfaucons Urtheil, der ihn Bibl. bibl p. 131. elegantissimum et antiquissimum nennt. Was sie sonst zu Bestimmung seines Alters aus Ughelli Italiae Sacra. T. III. col. 592. beibringen, ist bloße Vermuthung.

ben, Isidors Sammlung schon sehr ausgebreitet: denn das berühmte Schreiben des P. Nicolaus I. an die französischen Bischöffe ist vom Jahr 863: sollte also nicht vielleicht ein Isidorsches Exemplar Einfluß gehabt haben? Und wenn diese Wahrscheinlichkeit auch nicht so gar groß seyn sollte, so sind überhaupt Italiänische Handschriften bei weitem nicht diejenige, deren Zeugniß eine Isidorsche Leseart entscheiden kann.

Isidors Uebersetzung stammt wahrscheinlich, ihrem ersten Ursprung nach, aus Spanien; sie kam also entweder durch gallische, oder durch afrikanische Handschriften nach Italien. Kam sie durch gallische dahin, so ist ihr Zeugniß von gleicher Art mit den gallischen: kam sie durch afrikanische, so kam sie wohl schwerlich vor dem sechsten Jahrhundert dahin; denn sollte sie sonst Dionys gar nicht gekannt haben? Und ist sie erst nach Dionysens Zeit dahin gekommen, so ist sie, durch die größere Auktorität des Dionysius erstickt, niemal empor gekommen. Hätten wir eine spanische Handschrift von der Art, wie diese vatikanische ist, so würde sie entscheidend seyn, besonders wenn ihr Alter über Isidors Zeiten hinausreichen sollte. Daß diese vatikanische Handschrift aber eine Copie eines spanischen Codex seyn sollte, ist gewiß

dem-

demjenigen nicht glaublich, der die Geschichte der Ausbreitung solcher frühen Kirchengesetze kennt. Doch bei allen diesen Gründen, die mir das Zeugniß des vatikanischen Codicis zu schwächen scheinen, getraue ich mir doch noch nicht völlig, zu entscheiden: wir haben zu wenig data, zu wenig verglichene Codices. Denen Ballerini ist einer der wichtigsten, der veronesische n. 58. hier ganz unbrauchbar, weil er vom sechszehnten Canon an verstümmelt ist: es muß sich zeigen, wenn einst mehrere kritische Sorgfalt auf Berichtigung der Concilienschlüsse und auf Hervorsuchung der Sammlungen alter Canonum gewendet wird, ob sich die Gründe für oder wider die Avthenticität dieser Stelle der Isidorschen Uebersetzung häufen. So viel ist unterdeß gewiß, daß sich weit leichter begreifen läßt, wie dieses Verzeichniß hineingekommen, als, wie es herausgefallen seyn sollte. Welcher Uebersetzer, welcher Abschreiber sollte wohl in so hohem Grade nachläßig seyn, und ein so großes Stück hinweglassen: oder hatte er Lust, untreu zu seyn, und die Laodicenische Schlüsse, weil sie mit seiner Dogmatik nicht übereinkamen, zu verändern, so hat der Schreiber des veronesischen Codicis am besten gewußt, wie er sich hier helfen sollte. Ein so großes Stück von einer so alten Synode hinwegzuthun, war zu gewaltthä-

waltthätig: man kam weit leichter zu seiner Absicht, wenn man Zusätze und Veränderungen machte. Hingegen sieht das ganze Verzeichniß einer Glosse vollkommen gleich: bald schrieb man diese Glosse des neun und funfzigsten Canons mit dem Canon selbst in einem fort: und ein nachfolgender Verbesserer hat vollends zwey Canones daraus gemacht.

§. 16.

IV. Schriftsteller unter den Lateinern, so nach dem Beispiel der Griechen die Conciliensschlüsse unter gewisse locos Communes zusammengestellt haben.

Es giebt ein ganzes Heer solcher Schriftsteller: aber nur wenige, vielleicht nur ein einziger ist für uns hier brauchbar. Einmal fallen alle diejenigen hinweg, die Dionysens Sammlung gebraucht haben: es ist schon oben entschieden, daß Dionys das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift gewiß nicht gelesen hat: worzu also eine unnöthige Menge Zeugen, die der Sache kein neues Licht geben? Ueberdieß schrieb im mittlern Zeitalter einer den andern nicht selten so getreu ab, daß ganze Schaaren solcher Canonisten oft kaum einen tüchtigen Zeugen ausmachen würden.

Zwei-

Zweitens fallen alle diejenigen als unbrauchbar hinweg, so nicht nur die Ordnung der Canonum, sondern auch ihre Substanz geändert haben, itzt durch Einrückung ihrer Erklärungen erweitert, itzt nach Belieben abgekürzt. Diese Art von kanonischen Sammlungen wurde sehr frühe, schon im achten Jahrhundert, allgemein. Der Verfasser der collectionis Hibernensis bey Dachery e) und Martene f), so ungefähr in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts lebte, thut selbst das Geständniß: Synodorum exemplariorum innumerositatem conspiciens . . . . . breuem planamque ac consonam de ingenti silua scriptorum in vnius voluminis textum expositionem digessi *plura addens, plura minuens*, plura eodem tramite digerens, plura sensu ad sensum neglecto verborum tramite afferens. Alle Zeugen von dieser Art sind bei dieser Untersuchung ganz unnütze. Noch ist nur ein einziger übrig, der weder Dionysens Uebersetzung abgeschrieben, noch die Canones so willkührlich geändert hat. — Martin, Bischof von Braga in

e) T. I. Spicil. ed. nou. pag. 492.

f) T. IV. anecdotorum. pag. 2. Balleriniorum diss. P. IV. C. VII. §. 1.

in Spanien. Er lebte in der letztern Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Johann von Antiochien, ist noch vollkommen sein Zeitgenosse, und auch Dionys der Kleine, zu Rom. Auf einer Pilgrimsreise nach dem Orient lernte er griechisch und andre Wissenschaften, für welche in den Abendländern damals noch kein Raum war. Bei der Rückkunft in sein Vaterland fand er unter andern, wie schlecht und unverständlich die gewöhnliche Uebersetzung der griechischen Kirchengesetze sey, und wie sie durch Abschreiber verändert und verderbt worden. Er machte sich also an eine Verbesserung derselben nach dem Griechischen: und um diese Kirchengesetze zum Gebrauch recht bequem zu machen, ordnete er sie unter gewisse Hauptklassen zusammen. Hieraus entstund collectio LXXXIV canonum seu capitulorum. Im ersten Theile derselben g) kommt unser Canon vor, aber ohne das Verzeichniß der kanonischen Schriften. „Non oportet psalmos compositos et vulgares in Ecclesia dicere: neque libros, qui sunt extra canonem, legere, nisi solos canonicos veteris et noui testamenti.“ Zwar setzt Martin bei keinem Canon, woher er ihn genommen habe: aber man sieht durch

g) Iustelli bibl. iur. can. vet. T. I. append. pag. 29.

durchgängig, daß er laodicenische Schlüsse gehabt hat, und ist nicht dieses wörtlich genau unser laodicenischer Canon, oder von welcher andern Kirchenversammlung ist uns ein so vollkommen gleicher Schluß bekannt? Martin hatte Isidors Uebersetzung vor sich; daß diese damals in Spanien allgemein gangbar gewesen, läßt sich gar nicht zweifeln: aber, daß sie schon so frühe durch Abschreiber, selbst in Spanien, verderbt und verändert worden, muß uns heut zu Tage bei denen ohnedieß nicht hinreichenden Subsidien in Bestimmung der ächten Isidorschen Leseart desto schüchterner machen. Entweder fand Martin in seinem Isidorschen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher, oder fand er es nicht. Im letztern Fall hätten wir einen sehr wichtigen Zeugen für die ächte Isidorsche Leseart, oder genauer, einen sehr wichtigen Zeugen, daß auch im Isidorschen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher Zusatz späterer Zeiten sey: oder fand er es in seinem Isidor, strich es aber hinweg, weil er es nach seiner griechischen Handschrift, die es nicht enthielte, für unächt ansehen mußte. Entweder beweißt also Martins Auktorität allein für den griechischen Text, oder für den griechischen und isidorischen Text zugleich. Welches von beyden man sich wählt, so ist Martins Auktorität, vereinigt mit der Auktori-

tät

tät des Dionysius und Johanns von Antiochien eine ganz unläugbar entscheidende Auktorität. Noch ein Fall wäre möglich, daß Martin ohne genugsame Auktorität griechischer Codicum das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen hätte. So gab es aber also doch schon damals auch in Spanien solche griechische Handschriften, die das Verzeichniß nicht hatten, und da Martin in der Absicht schrieb, um die alten griechischen Kirchengesetze allgemein verständlicher zu machen, so mußte er, falls er das Verzeichniß entweder in seinem Isidor, oder in seinem griechischen Text fand, immer zum Voraus geneigt seyn, dasselbe beizubehalten; dann wie ist der Canon bestimmter und verständlicher mit oder ohne den Katalog der kanonischen Bücher? Sehr unwahrscheinlich ists demnach, daß er ohne genugsame Auktorität zu haben, ohne durch die Auktoritäten, so er vor sich hatte, gleichsam gezwungen zu werden, das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen haben sollte. Und einem Bischof von Braga im sechsten Jahrhundert, wird man keiner solchen Anhänglichkeit an die Aussprüche des römischen Bischofs beschuldigen, daß er aus Achtung für dieselbe solche alte Kirchengesetze geändert hätte.

§. 17.

Also Resultat der ganzen Untersuchung. Aechter Laodicenischer Canon ist dieses Schriften-Verzeichniß gewiß nicht, sehr alte griechische Handschriften verwerfen es, drei Männer, die im sechsten Jahrhundert, beinahe zu gleicher Zeit, in ganz verschiedenen Ländern die Kirchengesetze sammelten, fanden es nicht in ihren Handschriften. Die Isidorsche Uebersetzung, besonders wenn man bei Untersuchung ihres Zeugnisses den Martin von Braga zu Hülfe nimmt, ist mehr gegen die Aechtheit dieses Verzeichnisses, als für dieselbe. Und unter den beständigen, ewig umbildenden Veränderungen, die man besonders im mittlern Zeitalter mit den Kirchengesetzen machte, und die eben so gewöhnlich im Orient als im Occident waren, konnte gar leicht ein solcher unächter Zusatz hinzukommen. Um so leichter, wenn man bedenkt, daß die Laodicenischen Schlüsse erst geraume Zeit nach den Chalcedonischen Schlüssen in den allgemein gangbaren Codex der Kirchengesetze gekommen. [h]) Wahrscheinlich nicht im

h) Einen Beweis hievon s. oben §. II. der seine völlige Stärke erst durch die Vereinigung mit den übrigen gleichen Nachrichten derer Ballerini erhält.

im Occident, sondern im Orient schlich sich dieser Zusatz zum erstenmal ein. Die Auktorität der apostolischen Canonum war bei den Orientalern früher und größer, als bey den Abendländern. Noch Dionys hat nur funfzig derselben angenommen, also gerad denjenigen auch nicht angenommen, auf welchen sich nach der Bemerkung griechischer Scholiasten unser Laodicenisches Verzeichniß bezog. Wo die Auktorität dieser apostolischen canonum so groß war, mußt' es wirklich sehr leicht seyn, der Laodicenischen Synode einen solchen Begriff des Worts kanonisch zu unterschieben, als ob unter kanonischen Büchern, die im Apostolischen Canon bestimmte, zu verstehen seyn. Aus der morgenländischen Kirche kam dieser neue Laodicenische Canon wahrscheinlich zuerst in die spanische. Die spanische Kirche hat überhaupt manches früher von den Morgenländern angenommen, als die übrigen occidentalischen Kirchen: Coustant [i]) hat hievon ein Beyspiel an dem constantinopolitanischen Symbolon gegeben, das schon in dem ersten Canon der dritten Toleder Synode für alle spanische Kirchen verbindlich gemacht wurde, bei den übri-

 gen

i) Praefat. ad T. I. Epp. Rom. Pontificum. n. 139.

gen Abendländern aber erst später allgemeines Ansehen bekam.

Da in der Isidorschen Uebersetzung die canones apostolorum nicht angenommen sind, nicht einmal jene funfzig, die Dionys in seine Sammlung aufgenommen hatte; so haben die Spanier nicht erst selbst den Laodicenischen Canon aus dem Apostolischen supplirt, sondern sie hatten eine griechische Handschrift, wo dieses schon geschehen war. Schwerlich aber ist dieser Zusatz älter, als aus der letztern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, denn alle Zeugen aus dem sechsten Jahrhundert sind noch gegen denselben: Martin von Braga, lebte noch um das Jahr 572: und daß gerad das Buch hinweggelassen, so von der bekannten sechsten Synode verworfen wurde, scheint etwas mehr, als bloßer Zufall zu seyn.

Der Laodicenische Canon hat also nicht mehr Auktorität, als der fünf und achtzigste Apostolische, denn er ist bloß eine veränderte Ausgabe desselben: von welch geringem Ansehen aber eben dieser apostolische Canon sey, ist hier nicht der Ort zu beweisen. So viel aber erhellt aus

aus dem ächten Stück des Laodicenischen Canons ganz gewiß, daß man zu den Zeiten dieser Synode von den **canonischen** Büchern des Alten und Neuen Testaments, als von einer völlig bekannten Sache, sprach. Wenn die Laodicenische Väter nicht für allgemein bekannt annahmen, was für Schriften kanonisch seyn, wie thöricht unbestimmt wäre ihr Schluß.

§. 18.

Einen traurigen Begriff von dem kritischen Werth aller unsrer allgemeinen Conciliensammlungen, muß uns diese genauere Untersuchung des 60sten Laodicenischen Canons machen. Man hat mit der neusten Mansischen Sammlung sechszehen Ausgaben von allgemeinen Concilien-Sammlungen, und ohne dasjenige, was Baluze, Martene u. a. noch besonders als Supplemente nachgetragen haben, zwölf von verschiednen Gelehrten besorgte Sammlungen.

Und in allen diesen ist kein Wink gegeben, der uns irgend zu der Vermuthung bringen könnte, daß dieser Laodicenische Canon unächt

 seyn.

seyn. Ist es aber auch in den Kräften eines einzigen Mannes, etlich und zwanzig Folianten kritisch zu berichtigen? Ein Werk mehrerer Jahre wäre es für eine Congregation des H. Maurus, besonders da noch so viele ganz unbenutzte Handschriften in den Bibliotheken verborgen liegen. Kirchengeographie und Kirchengeschichte nach ihrem ganzen Umfange würden hiebey unendlich gewinnen, und unsre Streitigkeiten mit der römischen Kirche, bey denen es so oft auf die Leseart oder Avtenticität eines Canons ankommt, würden viel aufgeklärter und genauer seyn. Zu bedauren ist, daß wenn auch hie und da in neuern Werken einige alte längsthergebrachte Meinungen berichtigt sind, diese Berichtigungen oft so spät in die allgemein gangbare Schriften, in Systeme und Kompendien eingerückt werden. Allein nach den Entdeckungen, die in der oft angeführten Ballerinischen Dissertation gemacht sind, würde die Geschichte des ältesten kanonischen Rechts eine ganz andere Gestalt bekommen, als sie gewöhnlich hat; besonders wäre zu wünschen, daß alles das Neue, was in Ansehung der Isidorschen Uebersetzung in derselben gezeigt ist, allgemein bekannt wäre.

Förster.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus von,

Kritische Untersuchung des sechzigsten Laodicenischen Canons

Bremen 1777

Conc. 103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393156-5
VD18 10282084